

Justizieller Umgang mit kriminellem Verhalten im internationalen Vergleich: Was kann „Comparative Criminal Justice“ leisten?

Stefan Harrendorf*

A. Einleitung.....	114	D. Selektions- und Definitionsprozesse...	129
B. „Comparative Criminal Justice“ im Kontext der gesamten Strafrechtswissenschaften.....	118	E. Punitivität.....	145
C. Justizieller Umgang mit Straftaten im internationalen Vergleich.....	122	F. Fazit.....	151

Anliegen des Beitrags ist, unter Beleuchtung auch der Gemeinsamkeiten und Unterschiede zur vergleichenden Kriminologie und zur Strafrechtsvergleichung die Forschungsrichtung der Comparative Criminal Justice in ihrer Grundausrichtung darzustellen und relevante Forschungsthemen dieses Faches aufzuzeigen. Exemplarisch werden insbesondere die Themen der Selektions- und Definitionsprozesse im Strafverfahren sowie der justiziellen Punitivität näher in den Blick genommen. Jeweils werden auch die Zusammenhänge mit der Arbeitsqualität der Strafverfolgungsorgane am Beispiel der Polizei beleuchtet. Dabei zeigt sich als wichtiges Ergebnis, dass dort, wo die Polizei gut arbeitet, die registrierte Gesamtkriminalität hoch ist, die Raten registrierter vollendeter Tötungsdelinquenz hingegen niedrig. Auch die Gefangenenraten sind in derartigen Ländern tendenziell auf einem niedrigen Niveau. Verallgemeinert man von der Situation der Polizei in einem Land auf die Arbeitsqualität des gesamten Kriminaljustizsystems, so lässt sich umgekehrt auch sagen, dass niedrige Raten der Gesamtkriminalität, hohe Tötungsraten und hohe Gefangenenraten Ausdruck eines dysfunktional organisierten Kriminaljustizsystems sind.

Der Beitrag zeigt, dass Tatverdächtigenquoten und damit auch Aufklärungsquoten primär deliktsabhängig variieren und im internationalen Vergleich jedenfalls nicht von der Qualität der Polizeiarbeit abhängen. Hingegen sind Verurteiltenquoten stärker systemabhängig. Es besteht zudem ein gewisser negativer Zusammenhang zur Qualität der Polizeiarbeit. Tendenziell werden daher gerade in den Ländern, in denen – wenn man wieder von der Polizei auf die anderen Institutionen (Staatsanwaltschaft, Gericht) verallgemeinert – die Kriminaljustiz aus Sicht der Bevölkerung eher gut funktioniert, besonders viele Verfahren eingestellt. Da dies auch im Be-

* Prof. Dr. Stefan Harrendorf ist Inhaber des Lehrstuhls für Kriminologie, Strafrecht, Strafprozessrecht und vergleichende Strafrechtswissenschaften an der Universität Greifswald. Der Beitrag ist eine erweiterte Fassung des Vortrags, den der Verfasser im Rahmen seines Habilitationskolloquiums am 6. Juli 2015 gehalten hat.

reich der Schwerdelinquenz erkennbar ist, dürfte der Grund dafür nicht allein in einer höheren Rate an Opportunitätseinstellungen liegen.

A. Einleitung

Wie kann und sollte man den justiziellen Umgang mit kriminellem Verhalten international vergleichen? Wo liegen Gemeinsamkeiten, wo Unterschiede und wie lassen sich diese erklären oder verstehen? Eine Antwort auf diese Fragen zu geben, ist nicht einfach.

Insofern ist zunächst zu erörtern, was gemeint ist, wenn man von „Kriminalität“ spricht. Versteht man darunter – bei formeller Betrachtung – nur Verstöße gegen strafbewehrte Verhaltensnormen, steht man zunächst vor der Schwierigkeit, dass die Strafgesetze von Land zu Land (teils deutliche) Unterschiede aufweisen. Welche konkreten Verhaltensweisen strafbar sein sollen oder eben nicht, ist Gegenstand sozialer und rechtlicher Definitionsprozesse. Diebstahl ist bekanntlich rechtlich nicht einfach gleichzusetzen mit theft, theft nicht mit кража, кража nicht mit varkaus, varkaus nicht mit kradziej und kradziej nicht mit Diebstahl.¹ Das Problem wird noch verschärft, sobald man die Gesamtheit strafbaren Verhaltens (und Unterlassens) in den Blick nimmt: Die Grenzlinie zwischen strafbarem und nicht strafbarem, sozial abweichendem Verhalten ist von Land zu Land erheblich unterschiedlich gezogen:² Während in dem einen Land schon leichte Verkehrsdelikte formell Straftaten darstellen, ist dies in einem anderen nur bei schwerwiegenden Verstößen der Fall.³ Bagatelldiebstähle oder leichte Körperverletzungen sind ebenfalls in manchen Ländern bereits materiell entkriminalisiert.⁴ Die Gesamtheit kriminellen Verhaltens ist daher bei einem formellen Verständnis von Kriminalität eine Black Box, über deren Inhalt das verwendete Label wenig aussagt.⁵

1 Vgl. auch M.F. Aebi/G. Akdeniz/G. Barclay/C. Campistol/S. Caneppele/B. Gruszczyska/S. Harrendorf/M. Heiskanen/V. Hysij/-M. Jehle/A. Jokinen/A. Kensey/M. Killias/C.G. Lewis/E. Savona/P. Smit/R. Porisdottir, European Sourcebook of Crime and Criminal Justice Statistics 2014, 4. Aufl., Helsinki: HEUNI 2014, S. 371, 373, 388 f.; S. Harrendorf, Offence Definitions in the European Sourcebook of Crime and Criminal Justice Statistics and Their Influence on Data Quality and Comparability, European Journal on Criminal Policy and research 18 (2012), S. 23 (27 ff.).

2 Siehe auch hier Aebi et al., Sourcebook (Fn. 1), S. 370, 372, 374 f.; Harrendorf, Definitions (Fn. 1), S. 27 ff.; zudem J.-M. Jehle/S. Harrendorf (Hrsg.), Defining and Registering Criminal Offences and Measures: Standards for a European Comparison, Göttingen 2010, S. 19 ff.

3 Ergänzend Aebi et al., Sourcebook (Fn. 1), S. 375 ff.

4 Auch hierzu ergänzend Aebi et al., Sourcebook (Fn. 1), S. 388 f.

5 S. Harrendorf, How to Measure Punitiveness in Global Perspective: What Can Be Learned from International Survey Data, in: H. Kury/E. Shea (Hrsg.): Punitivity: International Developments, Vol. 1: Punitiveness – a Global Phenomenon?, Bochum 2011, S. 125 (127); siehe auch F. Sack/W. Deichsel, Strafrechtssoziologie, in: G. Kaiser/H.-J. Kerner/F. Sack/H. Schellhoss (Hrsg.), Kleines Kriminologisches Wörterbuch, Heidelberg 1993, S. 500: “In kurzschlüssiger Paradoxie zwar, aber doch ein zentrales Dilemma ätiologischer Kriminologie aufweisend, deren Selbstverständnis sich in der Suche nach Ursachen erschöpft, lässt sich sagen, dass die letzte Ursache des kriminellen Verhaltens das Gesetz selbst ist, das ein Verhalten zuerst mit dem Etikett kriminell versieht.”

Einen materiellen Kriminalitätsbegriff⁶ anzulegen aber erscheint nicht aussichtsreich für internationale Vergleiche, die im Kern ausgerichtet sind auf die Verfahrensweisen und Reaktionen der verschiedenen Akteure der Kriminaljustizsysteme: Jedenfalls in rechtsstaatlichen Kontexten können diese aufgrund des Gesetlichkeitsprinzips *nullum crimen, nulla poena sine lege* (z.B. in Art. 7 EMRK) nur formell strafbares, nicht aber losgelöst davon materiell strafwürdiges und strafbedürftiges⁷ (bzw. dafür angesehenes) Verhalten verfolgen.

Für eine systembezogene Analyse der Reaktionen der Strafverfolgungsorgane ist insofern die gesetzliche Einstufung eines Verhaltens als strafbar für die Mehrzahl denkbarer Forschungsfragen schlechthin konstitutiv, das jeweils unterschiedliche Verständnis von Kriminalität bzw. dessen, was sich hinter einzelnen Straftaten verbirgt, bedarf aber einer kritischen, vergleichenden Betrachtung, die auch die bestehenden Unterscheide transparent macht und versucht, die verwendeten Definitionen für eine komparative Analyse – soweit möglich – vergleichbar zu machen. Insofern kann sich eine solche Betrachtung weder vollständig von einem formellen Verbrechensbegriff lösen, noch kann sie bei den verschiedenen, zwischen den Ländern differierenden Verbrechensbegriffen und Deliktsdefinitionen stehen bleiben, vielmehr muss möglichst eine verbindende, gemeinsame Perspektive eingenommen werden, aus der heraus die länderspezifischen Abweichungen dann betrachtet werden können; dies wird später noch vertieft.

Geht es um den justiziellen Umgang mit Straftaten, so ist festzustellen, dass auch das Strafverfahren in Theorie und Praxis unterschiedlicher Rechtsordnungen jeweils different ausgebildet ist. So unterscheiden sich die Möglichkeiten, Verfahren auf andere Weise als „klassisch“ über Anklage und Verurteilung zu erledigen, international beträchtlich. Dies betrifft u.a. auch die Möglichkeiten, informelle Erledigungsarten (bedingte und unbedingte Einstellungen des Strafverfahrens aus Opportunitätsgründen) zu wählen, zudem vereinfachte (z.B. schriftliche) Verfahrensarten etc.⁸ Auch die Frage, wem die Kompetenz zusteht, derartige „Abkürzungen“

6 Herleitung der Inhalte eines solchen Begriffs z.B. bei *W. Frisch*, An den Grenzen des Strafrechts, in: *W. Küper/J. Welp, Jürgen* (Hrsg.), Beiträge zur Rechtswissenschaft, Festschrift für Walter Stree und Johannes Wessels zum 70. Geburtstag, Heidelberg 1993, S. 69 ff.

7 Zu Strafwürdigkeit und Strafbedürftigkeit vgl. u.a. *Frisch*, Grenzen (Fn. 6), S. 77 ff.; *W. Sax*, Grundsätze der Strafrechtspflege, in: *K.A. Bettermann/H.C. Nipperdey/U. Scheuner* (Hrsg.), Die Grundrechte: Handbuch der Theorie und Praxis der Grundrechte, Band 3/2: Rechtspflege und Grundrechtsschutz, Berlin 1959, S. 909 (923 ff.); *S. Bock/S. Harrendorf*, Strafbarkeit und Strafwürdigkeit tatvorbereitender computervermittelter Kommunikation, in: *ZStW* 126 (2014), S. 337 (365 ff.).

8 Siehe ausführlich *D.H. Choe*, Discretion at the Pre-Trial Stage: A Comparative Study, in: *European Journal on Criminal Policy and Research* 20 (2014), S. 101 ff.; *J.-M. Jehle/P. Smit/J. Zila*, The Public Prosecutor as Key-Player: Prosecutorial Case-Ending Decisions, in: *European Journal on Criminal Policy and Research*, 14 (2008), S. 161 ff.; *M. Wade*, The Power to Decide: Prosecutorial Control, Diversion and Punishment in European Criminal Justice Systems Today, in: *J.-M. Jehle/M. Wade* (Hrsg.), *Coping with Overloaded Criminal Justice Systems. The Rise of Prosecutorial Power across Europe*, Berlin, Heidelberg 2006, S. 27 ff.

des regulären Verfahrens einzuschlagen, ist international unterschiedlich zu beantworten. Zwar steht in der Regel die Staatsanwaltschaft inmitten, aber schon die Polizei hat in vielen Staaten die Möglichkeit, in bestimmten Konstellationen von Opportunitätseinstellungen u.ä. Gebrauch zu machen.⁹ Auch das Gericht kann – wie z.B. auch in Deutschland – häufig noch entsprechende Verfahrensvereinfachungen nutzen.¹⁰ Will man diese Unterschiede nicht nur beschreiben, sondern in größere Zusammenhänge stellen und erklären oder verstehen, bedarf es dafür einer methodisch stringenten Herangehensweise. Das Instrumentarium dafür kann die Forschungsrichtung der Comparative Criminal Justice¹¹ bereitstellen. Dies wird noch auszuführen sein.

Zuvor jedoch soll noch auf eine Frage eingegangen werden, die den eingangs aufgeworfenen Fragen noch vorausliegt: Warum sollte man sich überhaupt dafür interessieren, wie in anderen Ländern mit Straftaten umgegangen wird? Dass es dessen (weiterhin) in vergleichender Weise bedarf, kann einerseits unter dem Aspekt der fortgeschrittenen Globalisierung in Zweifel gezogen werden: Wäre es vor diesem Hintergrund nicht wichtiger, die Zusammenhänge zwischen dem Globalen und dem Lokalen zu erforschen (z.B. die Herausforderungen, vor die die Kriminaljustizsysteme im Angesicht transnationaler Kriminalität gestellt sind), als sich auf einen irgendwie altmodischer anmutenden Länder- oder Regionalvergleich zu fokussieren?¹²

Sicherlich ist es wichtig, auch die nationale Strafrechtspflege in den Kontext inter- bzw. supranationaler Entwicklungen zu stellen. Dies macht jedoch Ländervergleiche nicht irrelevant, vielmehr besteht ein Ergänzungsverhältnis zwischen beidem:¹³ So können Ländervergleiche offenbaren, dass die Kriminaljustizsysteme durchaus unterschiedlich auf tatsächlich oder vermeintlich globale Entwicklungen reagieren. Z.B. zeigt sich, dass sich die These eines globalen „punitive turn“, also einer weltweit zunehmend auf harte Strafen setzenden Kriminalpolitik und –praxis, nicht halten lässt (siehe auch noch unter E.).¹⁴ So kann – jedenfalls aus europäischer

9 Dazu B. *Elsner/P. Smit/J. Zila*, Police Case-Ending Possibilities within Criminal Investigations, in: *European Journal on Criminal Policy and Research* 14 (2008), S. 191 ff.

10 Zu konsensualen Verfahrensarten siehe ergänzend J. *Peters/B. Aubusson de Cavarlay/C. Lewis/P. Sobota*, Negotiated Case-Ending Settlements: Ways of Speeding up the (Court) Process, in: *European Journal on Criminal Policy and Research* 14 (2008), S. 145 ff.

11 Einführung dazu bei D. *Nelken*, *Comparative Criminal Justice: Making Sense of Difference*, London etc.: SAGE 2010.

12 Zu den Auswirkungen der Globalisierung siehe z.B. K. *Franko Aas*, *Globalization and Crime*, 2. Aufl., London etc.: SAGE 2013.

13 So auch F. *Pakes*, *Comparative Criminal Justice*, 3. Aufl., Abingdon, New York: Routledge 2015, S. 25 ff.; *Nelken*, *Justice* (Fn. 11), S. 71 ff.; D. *Nelken*, Introduction: Comparative Criminal Justice and the Challenge of Globalisation, in: D. *Nelken* (Hrsg.), *Comparative Criminal Justice and Globalization*, Farnham, Burlington: Ashgate 2011, S. 1 ff.

14 M. *Cavadino/J. Dignan*, Penal Policy and Political Economy, in: *Criminology & Criminal Justice* 6 (2006), S. 435 ff.; T. *Lappi-Seppälä*, Vertrauen, Wohlfahrt und politikwissenschaftliche Aspekte:

Sicht – die ausgeprägte Härte der US-amerikanischen Kriminaljustiz sogar selbst als eher exceptionell wahrgenommen werden.¹⁵ Und auch im europäischen Binnenvergleich finden sich Länder, in denen eine punitive Kriminalpolitik nie in relevantem Umfang Fuß fassen konnte, so insbesondere in skandinavischen Staaten wie Schweden oder Finnland,¹⁶ aber auch – weniger bekannt – in Slowenien.¹⁷ Auch in Deutschland hat sich – insbesondere mit Blick auf die Justizpraxis – keine klare punitive Wende ereignet,¹⁸ auch wenn es in der Gesetzgebung durchaus einzelne Anzeichen eines – häufig allerdings eher symbolischen – pönalen Populismus gab.¹⁹ Die Ursachen und Gründe für diese unterschiedliche Widerständigkeit gegenüber der Versuchung einer populistischen, irrationalen Kriminalpolitik aber erhellen sich nur im Ländervergleich; näheres zur Methodik und den Ergebnissen solcher Untersuchungen soll im weiteren Verlauf dieses Beitrags dargestellt werden.

Auch in eine andere Richtung muss sich die komparative Perspektive behaupten: Der rezente nationalistische Backlash, zuletzt in den USA, ist – unter anderem – als Gegenbewegung zu Globalisierung und Internationalisierung zu verstehen. Die ideologisch verzerrte Überhöhung der eigenen nationalen Identität dürfte auch das Interesse jedenfalls der Kriminalpolitik an rationalen, differenzierten Ländervergleichen reduzieren. Der Nationalismus als Ideologie betont die vermeintliche

Vergleichende Perspektiven zur Punitivität, in: F. Dinkel/T. Lappi-Seppälä/C. Morgenstern/D. van Zyl Smit (Hrsg.), *Kriminalität, Kriminalpolitik, strafrechtliche Sanktionspraxis und Gefangeneneraten im europäischen Vergleich*, Mönchengladbach 2010, S. 937 ff.; *Nelken*, *Justice* (Fn. 11), S. 56 ff.

- 15 Vgl. auch S. *Brayne*, Explaining the United States' Penal Exceptionalism: Political, Economic, and Social Factors, in: *Sociology Compass* 7 (2013), S. 75 ff.
- 16 T. *Lappi-Seppälä*, Penal Policy in Scandinavia, in: *Crime and Justice* 36 (2007), S. 217 ff.; J. *Pratt*, Scandinavian Exceptionalism in an Era of Penal Excess, Part I: The Nature and Roots of Scandinavian Exceptionalism, in: *British Journal of Criminology* 48 (2008), S. 119 ff.; J. *Pratt*, Scandinavian Exceptionalism in an Era of Penal Excess, Part II: Does Scandinavian Exceptionalism Have a Future?, in: *British Journal of Criminology* 48 (2008), S. 275 ff.
- 17 B. *Flander/G. Meško*, Penal and Prison Policy on the Sunny Side of the Alps: The Swan Song of Slovenian Exceptionalism?, in: *European Journal on Criminal Policy and Research* 22 (2016), S. 565 ff.
- 18 F. *Dinkel/B. Geng/S. Harrendorf*, Gefangeneneraten im internationalen und nationalen Vergleich, in: *BewHi* 63 (2016), S. 178 (192); W. *Heinz*, Neue Straflust der Strafjustiz – Realität oder Mythos?, in: *Neue Kriminalpolitik* 22 (2011), S. 14 ff.; H. *Kury/M. Brandenstein/J. Obergfell-Fuchs*, Dimensions of Punitiveness in Germany, in: *European Journal on Criminal Policy and Research* 15 (2009), S. 63 (72 ff.); kritischer hingegen D. *Klimke/F. Sack/C. Schlepper*, Stopping the ‚Punitiv Turn‘ at the German Border, in: H. *Kury/E. Shea* (Hrsg.): *Punitivity* (Fn. 5), S. 289 (302 ff.).
- 19 Man denke nur an das ausufernde Sicherungsverwahrungsrecht, welches erst durch die Entscheidungen des EGMR, zunächst grundlegend EGMR 17.12.2009 – 19359/04, Slg 09-VI – *M./Deutschland*, später u.a. EGMR 13.1.2011 – 6587/04 – *Haidn/Deutschland*, die darauf stark Bezug nehmende Entscheidung des BVerfG (BVerfGE 128, 326) und die dadurch eingeleiteten gesetzlichen Reformbemühungen wieder auf ein halbwegs vertragliches Maß zurückgeführt werden konnte.

Überlegenheit der eigenen Nation,²⁰ führt in die kommunikative Sackgasse des Ethnozentrismus²¹ und steht den mit der komparativen Methode verbundenen Ideen eines Lernens am Vorbild anderer und des Herausarbeitens gemeinsamer tragender Grundprinzipien²² entgegen. Ein weiteres Erstarren (auch) des pönalen Populismus in den betroffenen Ländern ist zudem zu erwarten. Diese Entwicklungen aber berühren aus der rationalen, wissenschaftlichen Perspektive nicht die Sinnhaftigkeit von Ländervergleichen, sondern unterstreichen noch ihre Wichtigkeit. Eine andere Frage ist, wie es um deren Durchführbarkeit, namentlich den Datenzugang in autoritären Systemen bestellt ist; insofern sind erhebliche Restriktionen zu befürchten.

Im Folgenden wird zunächst die im deutschen Sprachraum noch wenig bekannte Disziplin der Comparative Criminal Justice vorgestellt und in den Kontext der gesamten Strafrechtswissenschaften eingeordnet (B.). Sodann werden methodische Zugänge zu der Frage des justiziellen Umgangs mit Straftaten im internationalen Vergleich erörtert und exemplarisch einige wissenschaftlich relevante Forschungsfragen zu diesem Themenkomplex benannt (C.). Im Weiteren widmet sich der Beitrag dann näher zwei spezifischen Aspekten: Den im Rahmen des Strafverfahrens ablaufenden Definitions- und Selektionsprozessen (D.) sowie der sog. Punitivität (Strafhärte) von Kriminaljustizsystemen (E.).

B. „Comparative Criminal Justice“ im Kontext der gesamten Strafrechtswissenschaften

“*Comparative criminal justice is the study of what people and institutions in different places do – and should do – about crime problems. More broadly, it looks for links between crime, social order and punishment, and explores the role played by police, prosecutors, courts, prisons and other actors and institutions in the wider context of various forms of social control.*”²³ So beschreibt David Nelken den Gegenstandsbereich von *Comparative Criminal Justice*.

20 Zur Gefährlichkeit einer solchen Ideologie siehe hier nur A. Alvarez, *Destructive Beliefs: Genocide and the Role of Ideology*, in: A. Smeulers/R. Haveman (Hrsg.), *Supranational Criminology: Towards a Criminology of International Crimes*, Den Haag: Intersentia 2008, S. 213 (220 ff.).

21 Dazu Nelken, *Justice* (Fn. 11), S. 18 ff.; Pakes, *Justice* (Fn. 13), S. 4.

22 Vgl. dazu Nelken, *Justice* (Fn. 11), S. 21 ff.; Pakes, *Justice* (Fn. 13), S. 5; O.N.I. Ebbe, *The Purpose of Comparative and International Criminal Justice Systems*, in: O.N.I. Ebbe (Hrsg.), *Comparative and International Criminal Justice Systems: Policing, Judiciary, and Corrections*, 3. Aufl., Boca Raton: CRC Press 2013, S. 3 (5 f.); E. Hilgendorf, *Zur Einführung: Globalisierung und Recht, Aufgaben und Methoden der Strafrechtsvergleichung heute*, in: S. Beck/C. Burchard/B. Fateh-Moghadam (Hrsg.), *Strafrechtsvergleichung als Problem und Lösung*, Baden-Baden 2011, S. 11 (16 ff.); H. Jung, *Grundfragen der Strafrechtsvergleichung*, in: JuS 1998, S. 1 (5 f.); H. Schultz, *Strafrechtsvergleichung als Grundlagenforschung*, in: H.-H. Jescheck/G. Kaiser (Hrsg.), *Die Vergleichung als Methode der Strafrechtswissenschaft und der Kriminologie*, Berlin 1980, S. 7 (19 ff.).

23 Nelken, *Justice* (Fn. 11), S. 1.

Der Begriff Comparative Criminal Justice (CCJ) ist dabei nicht bedeutungsgetreu übersetzbar: „Vergleichende Kriminaljustizwissenschaft“ ist allenfalls näherungsweise das Gemeinte. Dies liegt zunächst daran, dass *justice* im Englischen nicht nur Justiz bedeutet, sondern auch Gerechtigkeit. Diese Doppeldeutigkeit ist für das Fach aber durchaus wichtig, da es empirische und normative Aspekte umfasst.²⁴ Darüber hinaus verweist der englische Name des Faches auf Criminal Justice als einer Disziplin, die im angloamerikanischen Raum längst eingeführt ist und an Universitäten grundständig studiert werden kann.²⁵ Diese befasst sich, kurz gesagt, mit den Reaktionen der Akteure formeller (strafrechtlicher) Sozialkontrolle auf Straftaten unter Berücksichtigung der Rechtswirklichkeit einerseits und der rechtlichen Rahmenbedingungen andererseits. Ihre Bezugswissenschaften sind Kriminologie und Soziologie, Strafrecht und Strafprozessrecht, Polizeiwissenschaft und Politikwissenschaft.²⁶

Im Kontext der gesamten Strafrechtswissenschaften²⁷ lässt sich nun das Fach Criminal Justice tendenziell zwischen dem im Ausgangspunkt²⁸ normativ-dogmatischen Strafrecht und der im Ausgangspunkt²⁹ empirischen Kriminologie verorten. Der Gegenstandsbereich von CCJ weist dementsprechend Überschneidungen auf mit demjenigen der vergleichenden Kriminologie und der Strafrechtsvergleichung, insbesondere, soweit diese auf das Prozess-, Sanktionen- oder Vollzugsrecht bezo-

24 Vgl. auch das obige Zitat aus *Nelken*, Justice (Fn. 11), S. 1: „do – and should do“.

25 Zu Stand und Entwicklungsperspektiven dieses Faches *T.R. Clear*, Has Academic Criminal Justice Come of Age?, in: *Justice Quarterly* 18 (2001), S. 709 ff.; *P.B. Kraska*, Criminal Justice Theory: Toward Legitimacy and an Infrastructure, in: *Justice Quarterly* 23 (2006), S. 167 ff.; *O. Marenin/J. Worrall*, Criminal Justice: Portrait of a Discipline in Process, in: *Journal of Criminal Justice* 26 (1998), S. 465 (468 ff.).

26 Vgl. *Marenin/Worrall*, Portrait (Fn. 25), S. 465 ff.

27 Hier wird bewusst der Plural verwendet, um – unter Anerkennung der bestehenden Überschneidungen und Wechselbeziehlichkeiten – die grundsätzliche wissenschaftliche Eigenständigkeit und Gleichberechtigung der verschiedenen Fächer, die dazu zählen, zu betonen. Dies ist eine bewusste Abgrenzung von dem *von Lisztschen* Verständnis einer gesamten Strafrechtswissenschaft, innerhalb derer er eine Führungsrolle für das Strafrecht reklamiert und die anderen Kriminalwissenschaften zu Hilfswissenschaften degradiert (*F. v. Liszt/A. Dochow*, An unsere Leser, in: *ZStW* 1 (1881), S. 1; sehr deutlich *F. v. Liszt*, Der Zweckgedanke im Strafrecht, in: *ZStW* 3 (1883), S. 1 (47): „*Unserer Wissenschaft gebührt die Führung in diesem Kampfe.*“).

28 Auch wenn sich aus einem empirischen Sein nicht unmittelbar auf dessen normatives Sollen folgern lässt, gibt es doch mancherlei Verbindungslinien zwischen dem Normativen und dem Empirischen. Treffend *G. Jakobs*, *ZStW* 117 (2005), 247, 258: „*Freilich muss es zum naturwissenschaftlichen Teil der gesellschaftlichen Verständigung ein „Scharnier“ geben; beispielhaft, es lässt sich heute keine Pflicht etablieren, menschliche Personen sollten per se fliegen oder 100 Meter hoch springen können etc. Aber das „Scharnier“ belässt doch beiden Seiten die Möglichkeit einer eigenen Bewertung.*“.

29 Das Postulat einer wertfreien empirischen Forschung ist ebenfalls nicht umfassend zu halten. Vielmehr muss man sich gerade bei der Erforschung von Kriminalität und den Reaktionen darauf die Wertbezüge der Forschungsthemen und den eigenen Standpunkt dazu verdeutlichen, auch um zu vermeiden, dass sich durch deren unbewusste Berücksichtigung implizite Verzerrungen ergeben (ähnlich *K.-L. Kunz/T. Singelstein*, *Kriminologie*, 7. Aufl., Bern: Haupt 2016, § 3 Rn. 5 ff.). Gerade die europäische Kriminologie weist starke Wertbezüge, insbesondere menschenrechtliche Bezüge, auf (vgl. hier nur *S. Snacken*, *Criminology between Science and Justice*, in: *Criminology in Europe* 14 (2015), Heft 3, S. 9 ff.).

gen ist. Verwandt und tendenziell eine Teildisziplin von CCJ ist die komparative Pönologie, also die vergleichende Sanktions- und Vollzugsforschung.³⁰

Auch wenn CCJ als distinkte Fachrichtung in Deutschland bisher kaum bekannt ist, gibt es doch auch hierzulande eine Vielzahl existierender Forschungsarbeiten im Grenzbereich zwischen vergleichender Kriminologie und Rechtsvergleichung, die man (besser) dieser Richtung zuordnen kann.³¹ Als interdisziplinäre Wissenschaft zieht CCJ je nach Forschungsfrage Methoden der komparativen Kriminologie, der vergleichenden Politik- und Polizeiwissenschaft und/oder der Strafrechtsvergleichung heran. Methodische Debatten, die in der Kriminologie und der Strafrechtsvergleichung geführt werden, finden sich daher auch im Bereich der CCJ wieder, so die gesellschaftswissenschaftliche Grundfrage, ob soziale Phänomene eher mit quantitativen, erklärenden oder qualitativen, verstehenden Methoden untersucht werden sollten³² oder die – durchaus verwandte Frage, ob ein Vergleich funktional auszurichten oder eher als Kulturvergleich anzulegen sei.³³ Da auch die Strafrechtsvergleichung in dem berechtigten Bemühen, neben dem *law in the books* auch das *law in action* in den Blick zu nehmen, immer schon eine nicht rein normative, sondern weitgehend soziologische Perspektive auf das Recht eingenommen hat, die notwendig auch kriminologische Aspekte integrieren musste,³⁴ sind auch insofern die Übergänge zur CCJ fließend. Dennoch bestehen relevante Unterschiede.

Im Verhältnis zur Rechtsvergleichung steht das Gesamtsystem mit seinen Unterschieden häufig *noch* stärker im Fokus. Unterschiede in der *rechtlichen* Architektur der Systeme sind insofern selbstverständlich relevant und finden Berücksichtigung, bilden aber nicht notwendig den Ausgangspunkt des Vergleichs. So ist die Debatte um die Punitivität (Reaktionshärte) von Kriminaljustizsystemen,³⁵ ausgehend u.a. von Überlegungen von *David Garland* zur sog. *culture of control*,³⁶ im Kern eine,

30 Dazu z.B. M. Cavadinoff, *Dignan*, Penal Systems: A Comparative Approach, London u.a.: SAGE 2006.

31 Vgl. z.B. die Beiträge in: Jehle/Wade (Hrsg.), *Systems* (Fn. 8), in: M. Wade/J.-M. Jehle (Hrsg.), *Special Issue: Prosecution and Diversion within Criminal Justice Systems in Europe*, in: *European Journal on Criminal Policy and Research* 14 (2008), S. 91 ff., oder in: Dünkel/Lappi-Seppälä/Morgestern/van Zyl Smit (Hrsg.), *Sanktionspraxis* (Fn. 14).

32 Dazu für die Kriminologie z.B. *Kunz/Singelstein*, *Kriminologie* (Fn. 29), § 2 Rn. 6 ff.; für CCJ *Nelken*, *Justice* (Fn. 11), S. 40 ff.

33 Dazu für die Strafrechtsvergleichung z.B. S. Beck, *Strafrecht im interkulturellen Dialog: Zur Methode der kulturbezogenen Strafrechtsvergleichung*, in: Beck/ Burchard/Fateh-Moghadam (Hrsg.), *Strafrechtsvergleichung* (Fn. 22), S. 65 ff., für CCJ *Nelken*, *Justice* (Fn. 11), S. 45 ff.

34 Vgl. hier nur *Jung*, *Strafrechtsvergleichung* (Fn. 22), S. 2 ff.; A. Eser, *Funktionen, Methoden und Grenzen der Strafrechtsvergleichung*, in: H.-J. Albrecht/E. Dünkel/H.-J. Kerner/J. Kürzinger/H. Schöch/K. Sessar/B. Villmow (Hrsg.), *Internationale Perspektiven in Kriminologie und Strafrecht: Festschrift für Günther Kaiser zum 70. Geburtstag*, Berlin 1998, S. 1499 (1521 f.).

35 Überblick bei *Nelken*, *Justice* (Fn. 11), S. 56 ff.; näher unten unter E.; vgl. auch bereits unter A.

36 D. Garland, *The Culture of Control*, Oxford: Oxford University Press 2001.

die die CCJ betrifft. Um sie valide zu erforschen, bedarf es differenzierten kriminologischen, politikwissenschaftlichen, polizeiwissenschaftlichen und rechtlichen Sachverständs. Aus der Perspektive der Strafrechtsvergleichung ist das Thema nicht sinnvoll zu bearbeiten, aber auch der vergleichenden Kriminologie lässt sich das Thema nicht ohne weiteres zuordnen (obwohl es häufig auch dort verortet wird). Ein multimethodischer und interdisziplinärer Zugang im Sinne der CCJ ist nötig.

Den Gegenstandsbereich der vergleichenden Kriminologie sollte man von demjenigen der CCJ dahingehend absichten, dass in der Kriminologie nicht die Kriminaljustizsysteme im Mittelpunkt stehen, sondern die Kriminalität.³⁷ Die Akteure der Kriminaljustizsysteme sind insofern zwar relevant, insbesondere, weil ihre Reaktionen Rückwirkungen auch auf die Täter, die Opfer und die Gesellschaft haben. Auch Forschung, die auf die Instanzen der Strafverfolgung bezogen ist, kann selbstverständlich kriminologisch sein und ist es häufig auch. Die originär systembezogene Perspektive der CCJ indes erlaubt von vornherein auch die Einbeziehung z.B. normativ-vergleichender Aspekte und ist häufig stärker politikwissenschaftlich ausgerichtet als die „normale“ vergleichende Kriminologie. CCJ ist denn – zusammenfassend – der Terminus für eine interdisziplinäre und komparative Perspektive nicht nur auf die Arbeitsprozesse und –ergebnisse der Kriminaljustizsysteme der Welt, sondern auch auf deren „Wesen“.

Wenn man wollte, könnte man – unter Zugrundelegung eines weiten Verständnisses von den Gegenstandsbereichen sowohl der Strafrechtsvergleichung als auch der komparativen Kriminologie – auch annehmen, es handele sich bei CCJ eher um eine spezielle Ausprägung *beider* Richtungen. In der Tat sind die Übergänge fließend, hier wird jedoch vorgeschlagen, für (unter Einbindung normativer *und* empirischer Perspektiven) in zentraler Weise auf das gesamte Kriminaljustizsystem bezogene Forschungen den treffenderen Begriff der CCJ zu verwenden, freilich unter Anerkennung relevanter Überlappungsbereiche sowohl zur Strafrechtsvergleichung auf der einen als auch zur komparativen Kriminologie auf der anderen Seite.

Mit dieser – dem begrenzten Raum eines Aufsatzes geschuldet knappen – Standortbestimmung der CCJ lässt sich schließlich sagen, dass die historischen Wurzeln dieser Forschungsrichtung – trotz ihrer erst relativ späten Ausdifferenzierung aus dem Kontext insbesondere der Kriminologie, aber auch der Strafrechtsvergleichung – weit zurückreichen. Zu denken ist z.B. an die frühen und seinerzeit wegweisenden Arbeiten von *de Beaumont* und *de Tocqueville* zum Vergleich des US-amerikani-

37 Vgl. nur *Kunz/Singelstein*, Kriminologie (Fn. 29), § 2 Rn. 1 f.; *B.-D. Meier*, Kriminologie, 5. Aufl., München 2016, § 1 Rn. 5.

schen und des französischen Gefängnisystems³⁸ oder von *Quêtelet* zur vergleichenden Kriminal(justiz)statistik,³⁹ aber auch die berechtigte Kritik von *de Candolle*⁴⁰ an der methodisch unzulänglichen Herangehensweise *Quêtelets*, die bereits einige der wesentlichen Schwierigkeiten auch heutiger Forschung im Bereich der vergleichenden Kriminologie und der CCJ benannte.⁴¹

C. Justizieller Umgang mit Straftaten im internationalen Vergleich

Forschungsfragen aus dem Kontext der CCJ können auf sehr unterschiedliche Weise methodisch bearbeitet werden. *Nelken* unterscheidet zunächst danach, ob, warum und wie lange der/die Forschende sich in dem vergleichend zur eigenen Rechtsordnung untersuchten Land aufgehalten hat („virtually there“, „researching there“ und „living there“).⁴² Obwohl er anerkennt, dass man grundsätzlich mit allen drei Methoden zu validen Ergebnissen gelangen kann, hebt er insbesondere die Vorzüge hervor, die es mit sich bringt, wenn man als „insider-outsider“ tatsächlich in dem untersuchten Land längerfristig lebt: Man kann dann gewissermaßen die gelebte Rechtskultur eines Landes aus eigener Anschauung kennenlernen und verstehen. Evident ist es aber in den meisten Fällen nicht möglich, vergleichende Forschung auf diese aufwändige Art zu betreiben, zumal man dann kaum einmal über bi- oder ggf. trinationale Vergleiche hinauskommen wird.

Konkret umgesetzt wird der Vergleich auch im Rahmen der CCJ häufig über die allseits bekannte Methode einheitlich strukturierter Länderberichte, ergänzt durch darauf aufbauende Beiträge zu Querschnittsthemen, die die eigentliche Vergleichung beinhalten.⁴³ Daneben oder ergänzend ist aber auch die Surveymethode sinnvoll einsetzbar:⁴⁴ Es wird zu dem zu bearbeitenden Forschungsthema ein Fragebogen erstellt, der von Experten aus den jeweiligen Ländern jeweils mit Bezug zu ihrem eigenen Kriminaljustizsystem ausgefüllt wird. Auf diese Weise können einerseits unterschiedliche normative Regelungskonzepte abgefragt werden, andererseits rechtstatsächliche Differenzen.⁴⁵

38 *G. de Beaumont/A. de Tocqueville*, *Système pénitentiaire aux États-Unis et son application en France*, 3. Aufl., Paris: Librairie de Charles Gosselin 1845.

39 *A. Quêtelet*, *Recherches sur le penchant au crime aux différents ages*, 2. Aufl., Brüssel: M. Hayez 1832.

40 *A. de Candolle*, *Considérations sur la statistique des délits*, in: *Déviance et société* 11 (1987), S. 352 ff. (Nachdruck; erstmals erschienen 1830); *derselbe*, *De la statistique criminelle*, in: *Déviance et société* 11 (1987), S. 356 ff. (Nachdruck; erstmals erschienen 1832).

41 Vgl. auch *M. Killias*, *The European Sourcebook of Crime and Criminal Justice Statistics*, in: *European Journal on Criminal Policy and Research* 3 (1995), S. 108 ff.

42 *Nelken*, *Justice* (Fn. 11), S. 93 ff.

43 Vgl. z.B. die oben, Fn. 31, zitierten Untersuchungen.

44 Dazu *W. de Bondt*, *SPOCs & Surveys: A Novel Way of Conducting Comparative Research into Criminal Justice Systems*, in: *Crime Science* 4 (2015): 6.

45 So wurde u.a. vorgegangen für *Jehle/Wade* (Hrsg.), *Systems* (Fn. 8) und *Wade/Jehle* (Hrsg.), *Systems* (Fn. 31).

Soweit es um die praktischen Arbeitsprozesse und –ergebnisse verschiedener Kriminaljustizsysteme geht, wird man nicht umhinkönnen, auch statistische Daten zu erfassen. Kaum einmal wird es dabei möglich sein, derartige Daten in allen Ländern unmittelbar und erstmals für die eigene Untersuchung zu erheben.⁴⁶ Vielmehr lassen sich Daten zum Fallaufkommen im Kriminaljustizsystem, zum Verlauf der Fälle durch dieses System und zur Verbreitung der differentiellen Erledigungsmöglichkeiten häufig nur sekundäranalytisch aus offiziellen Kriminal- und Kriminaljustizstatistiken gewinnen. Deren Erhebung und Vergleich indes ist ebenfalls alles andere als trivial, sondern erfordert selbst eine Anwendung der interdisziplinären Methoden der CCJ. Auf die besonderen Schwierigkeiten, die damit verbunden sind, soll hier exemplarisch näher eingegangen werden.

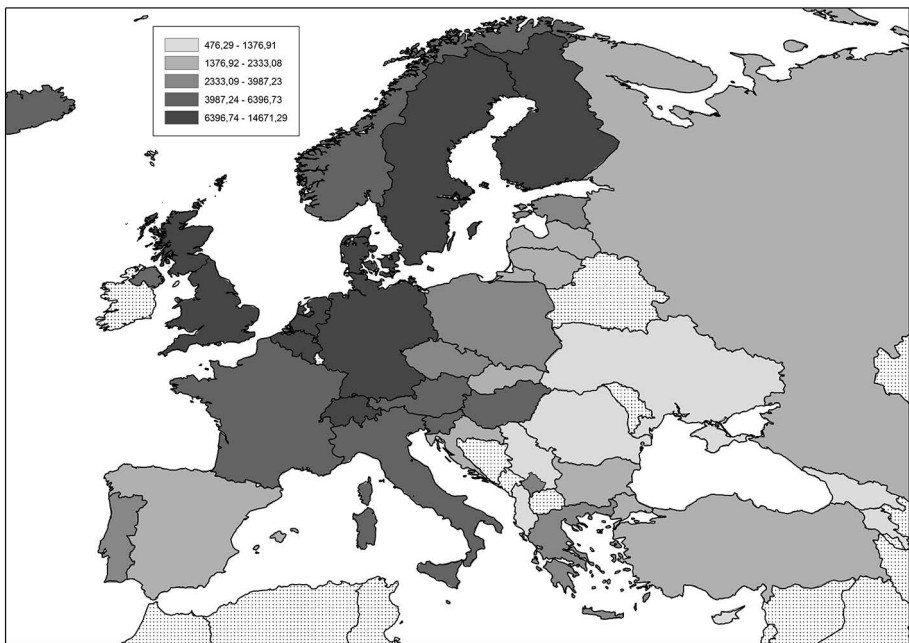


Schaubild 1: Gesamtzahl polizeilich registrierter Straftaten pro 100.000 Einwohner im Jahr 2010⁴⁷

Dass es um die Vergleichbarkeit von offiziellen Kriminalitäts- und Kriminaljustizdaten im Ausgangspunkt nicht gut bestellt ist, wird unmittelbar einsichtig, wenn

46 Es gibt aber auch Gegenbeispiele, z.B. *J. Lovett/L. Kelly*, *Different Systems, Similar Outcomes? Tracking Attrition in Reported Rape Cases across Europe*, London: London Metropolitan University 2009, wo für je 100 „Rape“-Fälle in elf Ländern eine eigene verlaufsbezogene Erhebung durchgeführt wurde.

47 Datenquelle: Rohdaten des ESB (*Aebi et al.* 2014, *Sourcebook* (Fn. 1)). Gepunktete Flächen: keine Daten verfügbar.

man sich vergegenwärtigt, dass z.B. die Gesamtzahl registrierter Straftaten pro 100.000 Einwohner eines Landes im Jahr 2010 allein in Europa von 476 in Armenien bis 14.671 in Schweden schwankt (vgl. *Schaubild 1*). Evident liegt der Grund für diese großen Diskrepanzen nicht primär in einem unterschiedlichen realen Kriminalitätsniveau der verschiedenen Länder begründet, vielmehr spielen differentielle substantielle, rechtliche und statistische Faktoren eine Rolle.⁴⁸

Rechtliche Faktoren betreffen dabei die Ausgestaltung des Straf- und Strafprozessrechts sowie des Vollstreckungs- und Vollzugsrechts.⁴⁹ Mit Blick auf die registrierte Gesamtzahl an Straftaten auf polizeilicher Ebene ist insofern insbesondere die jeweils unterschiedlich gezogene Grenzlinie des Strafbaren relevant, auf die bereits in der Einleitung näher hingewiesen wurde.⁵⁰ Doch diese Zahl wird auch durch *statistische* Faktoren beeinflusst:⁵¹ Die Regeln der Fallfassung unterscheiden sich zwischen den Ländern. So wird teils auf polizeilicher Ebene eine Eingangsstatistik geführt, bei der die Fälle bereits registriert werden, nachdem Anzeige erstattet oder durch eigene Kontrollaktivitäten der Polizei ein Anfangsverdacht entstanden ist.⁵² In anderen Ländern besteht hingegen eine Ausgangsstatistik, die Fallzählung erfolgt also erst mit Abschluss der polizeilichen Ermittlungen. Ebenso differiert die Zählung z.B. von Mehrfach- bzw. Serientaten einzelner Tatverdächtiger oder die Zählung von Taten, die nach dem gegenwärtigen Stand der Ermittlungen durch mehrere Tatverdächtige begangen wurden. So kann z.B. eine durch einen einzigen Tatverdächtigen ausgeführte Einbruchserie von zehn Taten in dem einen Land als zehn Fälle, in einem anderen Land als ein einziger Fall gezählt werden etc. *Substantielle* Faktoren schließlich sind solche, die nicht unmittelbar auf rechtliche oder statistische Regeln zurückzuführen sind, sondern davon unabhängig die Strafverfolgungswirklichkeit in einem Land betreffen,⁵³ neben der tatsächlichen Häufigkeit eines Deliktes (inkl. Dunkelfeld) z.B. die Anzeigebereitschaft der Bevölkerung oder die – ggf. auch durch Korruption beeinflusste⁵⁴ – Registrierungsbereitschaft der Polizei. Mit Blick auf einzelne, aus den Kriminaljustizstatistiken eines Landes ent-

48 Zur Unterscheidung dieser drei Bereiche von Einflussfaktoren siehe bereits *H. v. Hofer*, Crime Statistics as Constructs: The Case of Swedish Rape Statistics, in: European Journal on Criminal Policy and Research 8 (2000), S. 77 ff.; vgl. auch *Harrendorf*, Definitions (Fn. 1), S. 24.

49 Beispiele für relevante Einflussfaktoren bei *v. Hofer*, Constructs (Fn. 47), S. 81 ff.

50 Dazu *Aebi et al.*, Sourcebook (Fn. 1), S. 370, 372, 374 f.; *Harrendorf*, Definitions (Fn. 1), S. 27 ff.; *Jehle/Harrendorf*, Standards (Fn. 2), S. 19 ff.

51 Auch insofern vgl. *v. Hofer*, Constructs (Fn. 47), S. 78 ff.

52 Zu den Auswirkungen auf die Vergleichbarkeit ausführlich *M.F. Aebi*, Measuring the Influence of Statistical Counting Rules on Cross-National Differences in Recorded Crime, in: K. Aromaa/M. Heiskanen (Hrsg.), Crime and Criminal Justice Systems in Europe and North America 1995–2004, Helsinki: HEUNI 2008, S. 200 ff.

53 Vgl. erneut *v. Hofer*, Constructs (Fn. 47), S. 85 ff.

54 Zum in globaler Perspektive durchaus gravierenden Ausmaß der Polizeikorruption vgl. nur *Transparency International*, Global Corruption Barometer 2013. Berlin: Transparency International 2013, S. 11, 16.

nommene Werte wirken all diese Faktoren zusammen, wobei selbstverständlich auch jeweils mehrere substantielle, rechtliche bzw. statistische Faktoren zum Tragen kommen.

Aufgrund dieser vielfältigen und auf verschiedensten Gründen basierenden Verzerrungen ist der internationale Vergleich von Kriminaljustizdaten eine fast unmögliche Aufgabe. Einfacher ist demgegenüber z.B. der internationale Vergleich der Kriminalitätswirklichkeit unter Berücksichtigung des Dunkelfelds, für den sich internationale Täter- und Opferbefragungen als Mittel der Wahl etabliert haben:⁵⁵ Die dafür verwendeten Fragebögen erlauben im Ausgangspunkt eine standardisierte Erhebung von Viktimisierungen bzw. abweichendem Verhalten unabhängig von der konkreten Ausgestaltung des Straf(prozess)rechts und nach einem einheitlichen statistischen Erhebungskonzept. Isoliert betrachtet ermöglichen diese jedoch nur begrenzte Rückschlüsse auf die Arbeitsweise der Kriminaljustiz, so dass es sich im Ausgangspunkt eher um Erhebungsinstrumente mit Bedeutung für die vergleichende Kriminologie handelt. Bedeutung auch für das Feld der CCJ gewinnen solche Befragungen jedoch dadurch, dass sie auch das Zustandekommen und die subjektive Qualität der straftatbezogenen Justizkontakte erheben, z.B. bei Opferbefragungen die Frage der Anzeigeerstattung einschließlich der individuellen Gründe dafür oder dagegen, und, im Fall erfolgter Anzeige, die Zufriedenheit mit der Reaktion der Strafverfolgungsorgane.⁵⁶ Für sich allein genügen diese Daten freilich nicht; vielmehr bedarf es für viele Fragestellungen auch solchen Datenmaterials, das unmittelbar auf die eigentlichen Aktionen und Reaktionen der Akteure der Strafverfolgung bezogen ist. Insofern nun kommen die oben in den Blick genommenen substantiellen, rechtlichen und statistischen Verzerrungsfaktoren in vollem Umfang zum Tragen.

Internationale Kriminalitäts- und Kriminaljustizsurveys versuchen nun, wiederum mit den Methoden der CCJ, die Vergleichbarkeit von derartigen Daten zu erhöhen und verbleibende Unterschiede transparent zu machen.⁵⁷ Zu nennen sind insofern insbesondere das Crime Trends Survey des United Nations Office on Drugs and Crime (im Folgenden: UN CTS),⁵⁸ soweit es um – potentiell – weltweite Daten geht, und die Datensammlungen des European Sourcebook of Crime and Criminal

55 Zu Opferbefragungen vgl. z.B. *J. v. Kesteren/J. v. Dijk/P. Mayhew*, The International Crime Victims Surveys: A Retrospective, in: *International Review of Victimology* 20 (2014), S. 49 (51 f.).

56 Vgl. nur *J. v. Dijk/J. v. Kesteren/P. Smit*, Criminal Victimization in International Perspective: Key Findings from the 2004-2005 ICVS and EU ICS, Den Haag: Boom 2007, S. 109 ff.

57 *S. Harrendorf*, Towards Comparable International Crime and Criminal Justice Statistics: Where Do We Stand? What Can We Expect?, in: *A. Kuhn/C. Schwarzenegger/P. Margot/A. Donatsch/M.F. Aebi/D. Jositsch* (Hrsg.), *Kriminologie, Kriminalpolitik und Strafrecht aus internationaler Perspektive*, Festschrift für Martin Killias zum 65. Geburtstag, Zürich: Stämpfli 2013, S. 131 (132 f.).

58 Daten unter: <https://data.unodc.org/> (letzter Abruf: 31.7.2017); Auswertung z.B. in *S. Harrendorf/M. Heiskanen/S. Malby* (Hrsg.), *International Statistics on Crime and Justice*, Helsinki: HEUNI 2010.

Justice Statistics (im Folgenden: ESB)⁵⁹ sowie von Eurostat⁶⁰ mit Blick auf die offiziell registrierte Kriminalität und die Kriminaljustiz in Europa.

Die Methodik derartiger Surveys soll im Folgenden kurz am Beispiel des ESB verdeutlicht werden. Das ESB basiert auf einem umfangreichen Fragebogen (in englischer Sprache),⁶¹ der an ein Netzwerk sog. nationaler Korrespondenten verschickt wird, d.h. an Experten aus dem Bereich der Kriminaljustiz(statistik) aus den verschiedenen, beteiligten Ländern.⁶² Dieser Fragebogen dient nicht allein dem Sammeln von Daten aus den nationalen Statistiken. Vielmehr werden in großem Umfang Metadaten erhoben, die sich vor allem auf die relevanten rechtlichen und statistischen Einflussfaktoren beziehen⁶³ und die Interpretierbarkeit und Vergleichbarkeit der Daten erhöhen sollen. Letztere wird zudem dadurch gefördert, dass möglichst detaillierte Vorgaben dazu gemacht werden, welche Daten konkret unter einer bestimmten Kategorie zu erfassen und welche statistischen Zählregeln dabei einzuhalten sind.

Insbesondere enthält der Fragebogen standardisierte, auf der Basis rechtsvergleichender und statistischer Vorstudien entwickelte Deliktsdefinitionen, denen die Korrespondenten im Rahmen des Möglichen die zu berichtenden Daten anpassen sollen. Diese Standarddefinitionen werden begleitet von einer Liste von Zweifelsfällen, für die jeweils angegeben ist, ob diese noch unter die Deliktsform zu fassen sind oder nicht. Um ein Beispiel zu geben: Die Standarddefinition für „intentional homicide“ (vorsätzliche Tötung) im ESB lautet „intentional killing of a person“. Die befragten Experten werden gebeten, „assault leading to death“, „euthanasia“, „infanticide“ und Versuche in ihren Daten zu inkludieren, während sie dazu aufgefordert werden, „assistance with suicide“, „abortion“ und „negligent killing“ zu exkludieren.⁶⁴ Im Ausgangspunkt sind diese Regeln zur Erhöhung der Vergleichbarkeit unabhängig davon zu befolgen, ob sie den rechtlichen und statistischen Kategorien des nationalen Systems entsprechen. In Deutschland ist z.B. die Körperverletzung mit Todesfolge, die unter die – in diesem Fall dem anglo-amerikanischen Verständnis von „homicide“ geschuldete – Inklusionsregel für „assault leading to death“ fällt, eine separate Straftat, die auch statistisch separat erfasst

59 Daten und Auflistung von Publikationen unter: <http://wp.unil.ch/europeansourcebook/> (letzter Abruf: 31.7.2017); letzter Bericht: *Aebi et al.* 2014, Sourcebook (Fn. 1).

60 Daten und Auflistung von Publikationen unter: <http://ec.europa.eu/eurostat/web/crime/database> (letzter Abruf: 31.7.2017).

61 In früheren Editionen wurden teils parallel auch eine französische, einmal auch eine russische Version des Bogens produziert.

62 „Zielgruppe“ sind grundsätzlich die Mitgliedsstaaten des Europarats mit Ausnahme sogenannter „Mikrostaaten“ (Andorra, Liechtenstein, Monaco, San Marino).

63 Eine systematische Kontrolle auch substantieller Faktoren erfolgt bisher nicht. Diese ist aber ansatzweise möglich, wenn man ergänzend Daten aus Dunkelfeldstudien, z.B. zur Anzeigequote, berücksichtigt.

64 *Aebi et al.* 2014, Sourcebook (Fn. 1), S. 379.

wird. Wenn für Deutschland Daten an das ESB berichtet werden, kann die Regel aber befolgt werden, indem man zu den vorsätzlichen Tötungsdelikten die Körperverletzungen mit Todesfolge hinzuzählt.

Selbstverständlich sind derartige nachträgliche Datenmodifikationen nicht immer möglich. Auch in so einem Fall ist das System der Inklusions- und Exklusionsregeln hilfreich, weil die Korrespondenten jeweils aufgefordert werden, die Abweichungen von den Vorgaben zu dokumentieren.⁶⁵ Internationale Kriminaljustizsurveys fördern insofern einerseits die Vergleichbarkeit und dokumentieren andererseits die verbleibenden, die Vergleichbarkeit beeinträchtigenden Unterschiede, möglichst präzise.⁶⁶ Die Grenzen der „Vergleichbarmachung“ werden auch anhand der oben dargestellten Häufigkeitszahlen pro 100.000 Einwohner für die Gesamtheit aller registrierten Straftaten auf polizeilicher Ebene (vgl. *Schaubild 1*) deutlich: Obwohl auch für „total criminal offences“ eine Standarddefinition mit Inklusions- und Exklusionsregeln existiert,⁶⁷ finden sich sehr ausgeprägte Diskrepanzen in der Häufigkeit (> Faktor 30 zwischen Schweden und Armenien).

Zur Förderung der Datenqualität werden die Daten zudem gründlich und auf verschiedene Weise validiert. Konkret erfolgt eine Überprüfung der Daten auf innere Konsistenz (schlüssige Größenverhältnisse zwischen bestimmten Werten, z.B. in aller Regel kleinere Zahl an Verurteilten als an Tatverdächtigen in einem Bezugsjahr), kritische Überprüfung bei starken Schwankungen im langfristigen Entwicklungstrend einer Variablen, insbesondere im Übergang von einer Surveywelle zur nächsten, sowie Abgleich mit externen Quellen (insbesondere Daten, die für das UN CTS oder für Eurostat gesammelt wurden).⁶⁸ Bei Auffälligkeiten erfolgt eine Rückfrage an die zuständige nationale Korrespondentin bzw. den zuständigen Korrespondenten mit der Bitte, die Auffälligkeiten zu erläutern und ggf. die Daten zu korrigieren. Dennoch bleibt – gerade auch angesichts der großen natürlichen Schwankungsbreite möglicher „richtiger“ Angaben – immer ein gewisses Risiko bestehen, dass Mängel der Daten, z.B. aufgrund nicht offenbar gewordener Missverständnisse eines Korrespondenten, unerkannt und unkorrigiert bleiben.

Andere internationale Kriminaljustizsurveys bedienen sich einer ganz ähnlichen Methodik wie sie soeben für das ESB geschildert wurde. Abweichungen gibt es insbesondere beim Ausmaß der durchgeführten Qualitätssicherungsmaßnahmen im Sinne einer Überprüfung und ggf. Korrektur der berichteten Daten. Soweit be-

65 Ausführliche Darstellung der Abweichungen *Aebi et al.* 2014, Sourcebook (Fn. 1), S. 369 ff.; vgl. zudem die Analyse bei *Harrendorf*, Definitions (Fn. 1), S. 27 ff., freilich zu einer Voraufgabe des ESB.

66 *Harrendorf*, Definitions (Fn. 1), S. 24.

67 Dazu *Aebi et al.* 2014, Sourcebook (Fn. 1), S. 374.

68 Siehe ergänzend *Harrendorf*, Definitions (Fn. 1), S. 25 f.; *S. Harrendorf/P. Smit*, Attributes of Criminal Justice Systems: Resources, Performance and Punitivity, in: *Harrendorf/Heiskanen/Malby*, Statistics (Fn. 61), S. 113 (146 f.).

kannt, nutzt nur das ESB systematisch ein umfangreiches Arsenal an Validitätschecks. Auch die anderen Surveys erheben Metadaten, wenn auch in etwas geringerem Umfang; insbesondere wird dort ebenfalls auf standardisierte Deliktsdefinitionen zurückgegriffen. Das United Nations Office on Drugs and Crime hat gar, beraten durch internationale Experten, eine umfassende und als erschöpfend gedachte, hierarchisch nach Deliktsbereichen, Delikten und speziellen Unterformen von Delikten aufgebaute internationale Standardklassifikation für Straftaten zu Statistikzwecken geschaffen.⁶⁹ Diese Klassifikation wird mittlerweile auch für das UN CTS und die nunmehr mit der UN-Erhebung parallelisierte Datensammlung durch Eurostat verwendet. Da diese Klassifikation indessen in aller Regel nicht auch der vorangegangenen nationalen Datenerhebung für die Kriminal(justiz)statistiken und erst recht nicht dem jeweiligen nationalen Strafrecht zugrundliegt, ist der Zusatznutzen einer solchen umfassenden Klassifikation mit Blick auf die Vergleichbarkeit der Daten zumindest derzeit nicht als höher zu veranschlagen als bei dem (nicht in diesem Sinne umfassenden) Konzept des ESB.

Die möglichen Forschungsthemen, mit denen sich die CCJ befasst bzw. befassen kann, sind vielfältig. Selbstverständlich sind vergleichende Untersuchungen zu allen Einzelaspekten des justiziellen Umgangs mit Straftaten möglich und werden auch angestellt. So finden sich vergleichende Untersuchungen zu einzelnen Sanktionen ebenso wie zu spezifischen strafprozessualen Maßnahmen. Häufig aus vergleichender Perspektive erforscht wurden in den letzten Jahren z.B. die sog. community sanctions and measures (d.h. ambulante Sanktionen, insbesondere jenseits der Geldstrafe),⁷⁰ aber auch zu Verhängung, Vollstreckung und Vollzug von Freiheitsstrafen findet sich einiges.⁷¹ Einige Untersuchungen finden sich z.B. auch zur Funktion und zu den Aufgaben der Staatsanwaltschaft⁷² oder zum Umgang mit Untersuchungshaft.⁷³ Von wachsender Bedeutung sind Studien, die sich auf Bereiche be-

69 *United Nations Office on Drugs and Crime*, International Classification of Crime for Statistical Purposes, Wien: UNODC 2015.

70 Siehe z.B. D. Flore/S. Bosly/A. Honhon/J. Maggio (Hrsg.), *Probation Measures and Alternative Sanctions in the European Union*, Cambridge: Intersentia 2012; A. v. Kalmthout/I. Durnescu (Hrsg.), *Probation in Europe 2013-2014*, <http://www.cep-probation.org/knowledgebase/probation-in-europe-update/> (letzter Abruf: 22.2.2017); N. Palmowski/C. Campistol/J.-M. Jehle/A. v. Kalmthout, *Community Sanctions and Measures and Probation Agencies*, in: M. Heiskanen/M.F. Aebi/W. v. d. Brugge/J.-M. Jehle (Hrsg.), *Recording Community Sanctions and Measures and Assessing Attrition: A Methodological Study on Comparative Data in Europe*, Helsinki: HEUNI 2014, S. 22 ff.; G. Robinson/F. McNeill (Hrsg.), *Community Punishment: European Perspectives*, Abingdon: Routledge 2016.

71 Vgl. exemplarisch K. Drenkhahn/M. Dudeck/F. Dünkel (Hrsg.), *Long-Term Imprisonment and Human Rights*, London: Routledge 2014; N. Padfield/D. v. Zyl Smit/F. Dünkel (Hrsg.), *Release from Prison: European Policy and Practice*, Cullompton: Willan 2010.

72 Z.B. *Choe*, *Discretion* (Fn. 8); Jehle/Wade (Hrsg.), *Systems* (Fn. 8); Wade/Jehle (Hrsg.), *Systems* (Fn. 31).

73 Vgl. hier nur die Beiträge in: A. v. Kalmthout/ M. Knapen/C. Morgenstern (Hrsg.), *Pre-Trial Detention in the European Union*, Nijmegen: Wolf Legal Publ. 2009.

ziehen, die Gegenstand EU-weiter rechtlicher Harmonisierungsmaßnahmen waren.⁷⁴ Es finden sich schließlich viele Untersuchungen zu eher abstrakteren, übergreifenden Themen, z.B. zu Legitimität und prozeduraler Gerechtigkeit,⁷⁵ zu Selektions- und Definitionsprozessen im Strafverfahren und dem daraus resultierenden Schwund an Fällen (attrition),⁷⁶ der Ausstattung, Arbeitsbelastung und Arbeitsqualität der Strafverfolgungsorgane⁷⁷ oder der Punitivität der Judikative, der Exekutive und der Legislative, auch im Wechselspiel mit punitiven Einstellungsmustern der Bevölkerung.⁷⁸

Im Folgenden sollen exemplarisch die Selektions- und Definitionsprozesse sowie die Punitivität der Justiz näher diskutiert werden. Dabei wird auch auf die Zusammenhänge mit der Arbeitseffizienz und insbesondere der Arbeitsqualität der Strafverfolgungsorgane eingegangen. Die Daten für die folgenden Darstellungen entstammen ganz überwiegend dem ESB und beziehen sich auf das Jahr 2010. Der Grund für die Auswahl dieses Jahres liegt darin, dass die bisher aktuellste Datensammlung des ESB (nur) bis 2011 reicht,⁷⁹ das letzte Erhebungsjahr einer Erhebungswelle aber von einzelnen Ländern aufgrund Verzögerungen bei der Erstellung der nationalen Statistiken nicht mehr berichtet werden kann.⁸⁰

D. Selektions- und Definitionsprozesse

Eine Gemeinsamkeit aller Kriminaljustizsysteme der Welt ist, dass sich der Strafprozess als Abfolge von Selektions- und Definitionsprozessen darstellen lässt: Nur

74 U.a. W. de Bondt, Evidence Based EU Criminal Policy Making: In Search of Matching Data, in: European Journal on Criminal Policy and Research 20 (2014), S. 23 ff.; Jehle/Harrendorf (Hrsg.), Standards (Fn. 2).

75 So die Beiträge in: J. Tankebe/A. Liebling (Hrsg.), Legitimacy and Criminal Justice: An international Exploration, Oxford: Oxford University Press 2013.

76 Lovett/Kelly, Attrition (Fn. 46); S. Harrendorf, Attrition in and Performance of Criminal Justice Systems in Europe: A Comparative Approach, in: European Journal on Criminal Policy and Research 23 (2017; im Erscheinen); S. Harrendorf/J.-M. Jehle/P. Smit, Attrition, in: Heiskanen/Aebi/Jehle/v. d. Brugge (Hrsg.), Sanctions (Fn. 70), S. 126 ff.; J.-M. Jehle, Attrition and Conviction Rates of Sexual Offences in Europe: Definitions and Criminal Justice Responses, in: European Journal on Criminal Policy and Research 18 (2012), S. 145 ff.; P. Smit/A. v. Eijk/R. Decae, Trends in the Reaction on Crime in Criminal Justice Systems in Europe in 1990-2007, in: European Journal on Criminal Policy and Research 18 (2012), S. 55 ff.

77 Harrendorf/Smit, Attributes (Fn. 68), S. 113 ff.; P. Mayhew, The Operation of Criminal Justice Systems, in: K. Aromaa/S. Leppä/S. Nevala/N. Ollus (Hrsg.), Crime and Criminal Justice in Europe and North America 1995–1997, Helsinki: HEUNI 2003, S. 84 ff.; P.-P. Pare, Indicators of Police Performance and Their Relationships with Homicide Rates across 77 Nations, in: International Criminal Justice Review 24 (2014), S. 254 ff.; P. Smit, Prosecution and Courts, in: K. Aromaa/M. Heiskanen (Hrsg.), Systems (Fn. 52), S. 94 ff.

78 Statt vieler siehe hier zunächst nur die vielen Beiträge in Kury/Shea (Hrsg.), Punitivity, Vol. 1 (Fn. 5); H. Kury/E. Shea (Hrsg.), Punitivity: International Developments, Vol. 2: Insecurity and Punitiveness, Bochum 2011 sowie H. Kury/E. Shea (Hrsg.), Punitivity: International Developments, Vol. 3: Punitiveness and Punishment, Bochum 2011.

79 Aebi et al. 2014, Sourcebook (Fn. 1). Eine neue Erhebungswelle ist in Vorbereitung.

80 Dies ist auch einer der Gründe, warum das ESB die „Randjahre“ einer jeden Erhebungsperiode doppelt (einmal als Endjahr, in der nächsten Welle als Anfangsjahr) erfasst.

ein geringer Teil derjenigen (potentiellen) Straftaten, die der Polizei im Sinne eines Anfangsverdachts bekannt werden, führt am Ende zu einer gerichtlichen Verurteilung zu Strafe, ein noch geringerer Anteil führt gar in den Strafvollzug. Dazwischen findet ein mehrstufiger und komplexer Ausleseprozess statt, bei dem der Großteil der Fälle aus verschiedenen Gründen ausgefiltert wird. Stellt man diesen Prozess grafisch dar und fokussiert auf die auf den jeweiligen Stufen des Strafverfahrens im System verbleibenden Fälle, so ergibt sich ein einem Trichter ähnelndes Bild.⁸¹ Das Bild ist allerdings *inhaltlich* nicht schlüssig, da ein Trichter mit Blick auf eine ihn durchlaufende Substanz allein ihrer Kanalisierung dient und dabei zwar ihren Fluss verlangsamt, aber gerade keine Selektions- oder Filterfunktion ausübt. Konsistenter ist daher das Bild verschiedener Tore mit Torwächtern, die nur bestimmte Fälle passieren lassen. Die dadurch resultierende, beträchtliche Fallreduktion wird im Englischen mit dem Begriff *attrition* (Abnahme, Schwund) bezeichnet.⁸²

Der beschriebene Ausleseprozess beginnt an sich bereits, bevor die Strafverfolgungsorgane überhaupt Kenntnis von einer Tat erlangen bzw. einen Anfangsverdacht schöpfen: Auch der Übergang vom Dunkel- zum Hellfeld lässt sich als erstes Element eines weit verstandenen Ausleseprozesses verstehen.⁸³ Hat die Polizei Kenntnis von einer Straftat erlangt, erfolgen weitere Ausleseschritte: Zunächst gilt es, die Straftat aufzuklären und ihr einen Tatverdächtigen zuzuordnen.

Während die Polizei in vielen Ländern keine eigenen Erledigungskompetenzen hat, d.h. alle Fälle einschließlich der Unbekanntsachen an die Staatsanwaltschaft zur Entscheidung weiterzuleiten hat, bestehen in anderen Ländern durchaus auch eigenständige Möglichkeiten der polizeilichen Fallerledigung, wobei diese teils nur in der Praxis eingeräumt werden, d.h. nicht immer auch rechtlich vorgesehen sind.⁸⁴ Die entsprechenden eigenen Kompetenzen der Polizei können einerseits Fälle betreffen, bei denen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen eine weitere Verfolgung nicht in Betracht kommt, z.B. weil sich der Tatverdacht nicht hinreichend erhärten ließ. Insbesondere werden Fälle, in denen ein Tatverdächtiger nicht ermittelt wurde, nicht in allen Ländern an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet. Doch auch und gerade die Kompetenz zu Opportunitätseinstellungen mit oder ohne Auflagen ist der Polizei in manchen Ländern übertragen. Bezüglich sanktionsähnlicher, bedingter Verfahrenserledigungen durch die Polizei ist z.B. an die *police caution* in England und Wales zu denken. Vereinzelt, z.B. in Schweden, kann die Polizei sogar

81 Siehe die Darstellungen z.B. bei J.-M. Jehle, Strafrechtspflege in Deutschland, 6. Aufl., München-Gladbach 2015, S. 9; G.F. Cole/C.E. Smith, Criminal Justice in America, 6. Aufl., Belmont: Wadsworth 2011, S. 14.

82 Siehe z.B. Lovett/Kelby, Attrition (Fn. 46), S. 17.

83 Harrendorf, Performance (Fn. 76).

84 Dazu und zu den weiteren Ausführungen in diesem Absatz näher Elsner/Smit/Zila, Police (Fn. 9).

Verfahrenserledigungen nach Art eines Strafbefehls nutzen, die formell mit einer Schuldfeststellung verbunden sind und mit Erlangung der Rechtskraft einem Urteil gleichstehen.

Auf staatsanwaltschaftlicher Ebene besteht mindestens die Kompetenz, Verfahren aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen, insbesondere mangels hinreichenden Tatverdachts, aber z.B. auch aufgrund von Verjährung etc., einzustellen. Sehr häufig bestehen darüber hinaus – indes in sehr unterschiedlichem Ausmaß – Möglichkeiten zur informellen Verfahrenserledigung im Wege insbesondere von Opportunitätseinstellungen mit oder ohne Auflage, z.B. bei geringfügigen oder unwesentlichen Straftaten. Auch besteht in einigen Ländern die Möglichkeit der Staatsanwaltschaft, Verfahrensabschlüsse zu wählen, die (ohne Anklage und Hauptverhandlung) zu einer mit einer förmlichen Schuldfeststellung verbundenen Sanktionierung führen und einer Verurteilung gleichstehen.⁸⁵ Als Beispiel ist der deutsche Strafbefehl zu nennen, der zwar formell eine Entscheidung des Gerichts voraussetzt, schon nach dem gesetzlichen Konzept, erst recht aber in der praktischen Handhabung so weitgehend von der Staatsanwaltschaft vorbereitet wird, dass es sich materiell um eine staatsanwaltschaftliche Entscheidung, freilich verbunden mit einer gewissen richterlichen Kontrolle (die indes häufig auch bei Opportunitätseinstellungen besteht), handelt.

Schließlich kann auch das Gericht selbst in den Fällen, in denen Anklage erhoben oder der Fall anderweitig vor Gericht gebracht wurde, häufig nicht nur verurteilen oder freisprechen, sondern auch weiterhin z.B. Opportunitätseinstellungen vornehmen u.ä. Ausfilterungen können sich schließlich durch Erfolge des Angeklagten im Rechtsmittelverfahren ergeben. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass sich selbst nach rechtskräftiger Verurteilung im Vollstreckungsverfahren noch Modifikationen ergeben können.

Betrachtet man den Strafvollzug als gedachten Endpunkt des Strafverfahrens, lässt sich schließlich auch die Verurteilung zu einer milderen Strafe als unbedingter Freiheitsstrafe oder deren spätere vollstreckungsrechtliche Umwandlung bzw. Aussetzung als Ausfilterung begreifen.⁸⁶ Da allerdings die Verurteilung zu unbedingter Freiheitsstrafe in heutiger Zeit schon von der gesetzlichen Konzeption her in vielen Ländern nicht als der Regelfall der Bestrafung ausgestaltet ist, kann man dies zwar ebenfalls als eine Form der Auslese (nämlich besonders schwerer Fälle) verstehen, jedoch nicht als Ausfilterung aus dem Gesamtsystem strafrechtlicher Haftung. Insofern lässt sich das Verhältnis unbedingter Freiheitsstrafen zu anderen, milderen Sanktionen eher als Maß der Strafhärte (Punitivität) interpretieren.

85 Zu all diesen Möglichkeiten *Wade, Power* (Fn. 9); *Jehle/Smit/Zila, Prosecutor* (Fn. 8).

86 In diesem Sinne z.B. *Harrendorf/Jehle/Smit, Attrition* (Fn. 76), S. 137.

Zu den Ausfilterungsprozessen treten zudem Definitionsprozesse: Der konkrete Tatvorwurf kann sich im Verfahrensverlauf wandeln. So kann in einem Fall, der zunächst auf polizeilicher Ebene als versuchter Totschlag erfasst wurde, am Ende eine Verurteilung lediglich wegen gefährlicher Körperverletzung resultieren. Ebenso kann sich unter Umständen die Einstufung einer Tat als Qualifikation oder Grunddelikt verändern etc. Solche Umdefinitionen können Folge der fortschreitenden Ermittlungsaktivität sein und von der Beweisbarkeit des jeweiligen Verstoßes abhängen, sie können aber auch, wie *Sessar* in seiner grundlegenden Untersuchung verdeutlicht hat, Ausdruck bestimmter polizeilicher Arbeitsstrategien oder unterschiedlicher Deliktsverständnisse der an der Strafverfolgung beteiligten, verschiedenen Behörden sein.⁸⁷ Schließlich spielen im internationalen Vergleich Absprachen über den Inhalt des Schuldspruchs nach Art eines *plea bargaining* ebenfalls eine große Rolle.⁸⁸ Auch in Deutschland hat die Untersuchung von *Altenhain et al.* jedenfalls für die Zeit vor der Entscheidung des BVerfG zu § 257c StPO⁸⁹ verdeutlicht, dass durchaus auch – *contra legem* – Absprachen über den Inhalt des Schuldspruchs praktiziert wurden.⁹⁰ Inwieweit sich dies nach den klaren Worten des BVerfG geändert hat, muss als ungeklärt bezeichnet werden.⁹¹

Um derartige Ausfilterungs- und Definitionsprozesse empirisch näher zu untersuchen, bedarf es möglichst einer Verlaufsstatistik, die eine Verfolgung von bestimmten Fällen durch den gesamten Strafprozess erlaubt. Dies würde bedeuten, dass z.B. die im Jahr 2010 polizeilich registrierten Fälle vorsätzlicher Tötungsdelikte ab dieser Registrierung weiterverfolgt werden könnten bis zum jeweiligen Verfahrensabschluss. Dies ist jedoch nur in wenigen Ländern möglich und selbst, wo dies eine Option darstellt, ist eine Verknüpfung der Falldaten der verschiedenen Akteure der Strafverfolgung meist nur im Kontext konkreter Forschungsprojekte möglich, ist also nicht als regelmäßige Statistik umgesetzt.⁹² Eine Ausnahme stellt insofern der *UK Homicide Index* dar, der tatsächlich eine Verfolgung jedenfalls der Fälle, die ursprünglich als vollendete vorsätzliche Tötung polizeilich erfasst wur-

87 *K. Sessar*, Rechtliche und soziale Prozesse einer Definition der Tötungskriminalität, Freiburg 1981.

88 Siehe z.B. *Peters et al.*, Settlements (Fn. 10); *J. Peters*, Urteilsabsprachen im Strafprozess: Die deutsche Regelung im Vergleich mit Entwicklungen in England & Wales, Frankreich und Polen, Göttingen 2011.

89 BVerfGE 133, 168.

90 *K. Altenhain/F. Dietmeier/M. May*, Die Praxis der Absprachen in Strafverfahren, Baden-Baden 2013; siehe auch BVerfGE 133, 168, Rn. 49.

91 Näher *S. König/S. Harrendorf*, in: *D. Dölling/G. Duttge/S. König/D. Rössner*, Handkommentar Gesamtes Strafrecht, 4. Aufl., Baden-Baden 2017, § 257c StPO Rn. 4.

92 Ausführlich: *Harrendorf/Jehle/Smit*, Attrition (Fn. 76), S. 127 ff.

den, durch den gesamten Strafprozess bis zur rechtskräftigen Verurteilung erlaubt und jährlich als Statistik publiziert wird.⁹³

Für die international-vergleichende Kriminaljustizforschung bedeutet dies, dass es letztlich nötig ist, entweder – recht aufwändig, aber methodisch erste Wahl – eine internationale Fallverlaufsstudie durchzuführen, wie dies z.B. *Lovett* und *Kelly* für die Sexualdelinquenz getan haben.⁹⁴ Sofern diese Möglichkeit nicht besteht, kann man immerhin versuchen, das tatsächliche Ausmaß an Ausfilterung über Daten aus Kriminaljustizsurveys anzunähern. Das ESB als detailreichstes Kriminaljustizsurvey umfasst Daten der verschiedenen Länder zur polizeilichen Ebene, zur Arbeit der Staatsanwaltschaft, zu den gerichtlichen Verurteilungen sowie zum Strafvollzug und zur Vollstreckung einzelner anderer Sanktionen. Im Grundsatz lassen sich nun Ausfilterungsprozesse darstellen, indem man Variablen innerhalb dieser verschiedenen Ebenen oder auch ebenenübergreifend aufeinander bezieht.⁹⁵ So wird auf polizeilicher Ebene u.a. die Zahl der registrierten Straftaten insgesamt und mit Blick auf ausgewählte Deliktgruppen erfasst, ebenso aber auch die Zahl der Tatverdächtigen (ebenfalls mit Differenzierung nach Delikten). Das Verhältnis der Tatverdächtigen zu den registrierten Fällen lässt sich als Tatverdächtigenquote bezeichnen. Diese lässt sich nicht mit einer Aufklärungsquote gleichsetzen, die sich mangels Erhebung der Zahl aufgeklärter Fälle mit internationalen Surveys bisher nicht berechnen lässt. Vielmehr stellt sie nur eine Annäherung an diese Quote dar: Es können – je nach den Regeln der Fallfassung im jeweiligen Land⁹⁶ – sowohl mehrere Taten einem einzelnen Tatverdächtigen zugeordnet werden als auch mehrere Tatverdächtige einer einzigen Tat. Problematisch an der Quote ist zudem, dass die Zahl der registrierten Tatverdächtigen in einem Jahr sich nicht notwendig allein aus der Zahl der im selben Jahr registrierten Fälle rekrutiert: Zieht sich die Aufklärung der Tat hin, kann es – wiederum abhängig von den konkreten Regeln der Fallfassung⁹⁷ – dazu kommen, dass eine im Jahr *t* registrierte Tat erst im Jahr *t*+1 oder gar noch später aufgeklärt und dadurch einem Tatverdächtigen zugeordnet wird.

Interessant wäre es nun, als nächstes eine Anklagequote zu bestimmen (angeklagte Personen im Verhältnis zu den Tatverdächtigen), doch eine solche Rate lässt sich den internationalen Surveys nicht valide entnehmen.⁹⁸ So dominiert auf staatsan-

93 *Office for National Statistics*, Focus on Violent Crime and Sexual Offences: Year ending March 2016, <https://www.ons.gov.uk/peoplepopulationandcommunity/crimeandjustice/compendium/focus-onviolentcrimeandsexualoffences/yearendingmarch2016> (letzter Abruf: 31.7.2017).

94 *Lovett/Kelly*, Attrition (Fn. 46).

95 Im Detail zu den verschiedenen Möglichkeiten *Harrendorf/Jehle/Smit*, Attrition (Fn. 76), S. 133 ff.

96 Dazu *Aebi et al.*, Sourcebook (Fn. 2), S. 102.

97 Denkbar wäre auch eine rückwirkende Erfassung für das Jahr, in dem die Tat registriert wurde.

98 *Harrendorf/Jehle/Smit*, Attrition (Fn. 76), S. 135 f.

waltschaftlicher Ebene eine Verfahrenszählung, bei der sowohl mehrere Personen als auch mehrere Taten in einem Verfahren zusammengefasst sein können,⁹⁹ so dass sich die entsprechende Zahl nicht sinnvoll auf die Zahl der Tatverdächtigen beziehen lässt. Es gibt zwar auch eine andere Möglichkeit, eine Anklagequote zu bestimmen, nämlich als Anteil der Anklagen an allen staatsanwaltschaftlichen Verfahrenserledigungen. Hier stammen beide Werte aus derselben Statistik, sind zum selben Zeitpunkt erhoben und werden identisch gezählt. Dennoch bleibt das Problem, dass sich die Quote nicht in Selektionsverlaufketten einbeziehen lässt: Ihre grundsätzliche Unvergleichbarkeit mit den auf anderen Ebenen gewonnenen Daten bleibt bestehen.¹⁰⁰

Leichter möglich erscheint es hingegen, Verurteiltenquoten (Verhältnis der in einem Jahr verurteilten Personen zu den im selben Jahr registrierten Tatverdächtigen) zu ermitteln. Die Zählweise ist im internationalen Vergleich jeweils üblicherweise personenbezogen, so dass primär nur das Problem besteht, dass die Verurteilten des Jahres *t* nicht auch im Jahr *t* tatverdächtig gewesen sein müssen: Wiederum kann sich das Verfahren zwischen der Registrierung als Tatverdächtiger und der späteren Verurteilung über einen oder gar mehrere Jahreswechsel hinziehen. Zudem dürften die Regeln der Fallfassung und –zählung häufiger abweichen werden, da die Werte aus unterschiedlichen Statistiken stammen.

Betrachtet man nun Selektions- und Definitionsprozesse im internationalen Vergleich, so zeigen sich Gemeinsamkeiten, aber auch große Unterschiede. So ist, wie in *Schaubild 1* erkennbar wird, schon das Eingangsniveau an Straftaten erheblich unterschiedlich. Auch die Tatverdächtigenquoten und insbesondere die Verurteiltenquoten unterscheiden sich erheblich.¹⁰¹ Das dürfte u.a. mit einer sehr unterschiedlichen Ausgestaltung der polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Erledigungskompetenzen zu tun haben. Insbesondere mit Blick auf das Bestehen und den Umfang von Einstellungsmöglichkeiten nach dem Opportunitätsprinzip zeigen sich deutliche Unterschiede.¹⁰² In Ost- und Zentraleuropa (also in den Staaten der ehemaligen Sowjetunion sowie des früheren Warschauer Pakts) finden sich eher niedrige Eingangszahlen und hohe Verurteiltenquoten, während in Nord- und Westeuropa eher ein hohes Eingangsniveau bei niedrigen Verurteiltenquoten vorherrscht und die südeuropäischen Staaten eher eine Mittelposition dazwischen einnehmen.¹⁰³ Insofern ergibt der Prozess der Fallauslese zwar in allen Ländern das – schon zuvor erwähnte – Bild eines Trichters, dessen Breite am oberen Ende, bei der Zahl der registrierten Fälle, und das Ausmaß der Zuspitzung nach unten aber ist je

99 Vgl. *Aebi et al.*, Sourcebook (Fn. 1), S. 136.

100 *Harrendorf/Jehle/Smit*, Attrition (Fn. 76), S. 135 f., 139.

101 *Harrendorf*, Performance (Fn. 76).

102 Vgl. *Wade*, Power (Fn. 8); *Jehle/Smit/Zila*, Prosecutor (Fn. 8).

103 Näher *Harrendorf*, Performance (Fn. 76).

sehr unterschiedlich. Betrachtet man deliktsspezifische Unterschiede, so zeigt sich, dass – tendenziell kontraintuitiv – die Ausfilterungsprozesse bei leichteren Delikten nicht ohne weiteres stärker ausfallen als bei schwereren, obwohl Diversionsmaßnahmen meist nur für die erstgenannte Fallgruppe zur Verfügung stehen. Dies offenbart z.B. ein Vergleich der – ähnlichen – Selektionsprozesse bei *theft* und *robbery* auf der Basis von ESB-Daten.¹⁰⁴ In einer Untersuchung des *Verfassers* zeigten sich auch Indizien dafür, dass die Tatverdächtigenquoten eher deliktsabhängig sind und nur die Verurteiltenquoten als deutlich vom Kriminaljustizssystem abhängig erscheinen.¹⁰⁵

Bei den Definitionsprozessen finden sich ebenfalls Unterschiede. Das zeigt sich z.B. im Fall des Umgangs mit versuchten Tötungen. Hierzu gibt es für Deutschland die wegweisende, klassische Untersuchung von *Sessar*,¹⁰⁶ auf die oben bereits hingewiesen wurde. Diese konnte zeigen, dass die Polizei eher großzügig ist mit der Annahme von Tötungsvorsatz bei erheblichen Körperverletzungen und diese Zuschreibung im weiteren Verfahrensverlauf dann (bei der Anklage oder spätestens der Verurteilung) häufiger wieder zurückgenommen wird, am Ende also des Öfteren nur eine Verurteilung wegen gefährlicher Körperverletzung o.ä. resultiert. Zudem war es so, dass die Neigung zu solchen Überdefinitionen dann zurückging, wenn ohnehin schon eine hohe Arbeitsbelastung bestand und zudem im Fall spezialisierter Kommissariate (die vermutlich die Beweisbarkeit des Vorsatzes vor Gericht realistischer einschätzen können).¹⁰⁷ Daten aus internationalen Kriminal- und Kriminaljustizsurveys zeigen nun Indizien dafür, dass sich ähnliche Definitionsprozesse auch in anderen Ländern finden lassen: Insbesondere in Nord- und Westeuropa sowie Südeuropa zeigen sich hohe Versuchsquoten auf Polizeiebene, die auf der Verurteiltenebene deutlich zurückgehen. Die Verurteiltenquote bei Tötungsdelikten ist dort zudem eher niedrig. In Zentral- und Osteuropa hingegen zeigt sich ein deutlich geringerer Rückgang der Versuchsanteile bei deutlich höheren Verurteiltenquoten.¹⁰⁸

Hier soll nun ein vertiefter, die einzelnen Länder (statt nur Ländergruppen) miteinander vergleichender Blick auf die ablaufenden Selektionsprozesse geworfen werden. Dabei sollen ergänzend Aspekte der materiellen Arbeitsqualität Berücksichtigung finden. Dies ist etwas anderes als eine bloße, formell verstandene Arbeitseffizienz.

104 Auch hierzu näher *Harrendorf*, Performance (Fn. 76).

105 *Harrendorf*, Performance (Fn. 76).

106 *Sessar*, Tötungskriminalität (Fn. 87).

107 *Sessar*, Tötungskriminalität (Fn. 87), S. 123 f.

108 Siehe *Harrendorf*, Performance (Fn. 76).

Dieser Unterschied bedarf daher zunächst der Klärung: Unter *Arbeitseffizienz* wird hier das Verhältnis zwischen in die Strafverfolgung investierten Ressourcen und dem Umfang der erzielten Arbeitsergebnisse verstanden. Ein simpler Effizienzmaßstab könnte nun das Verhältnis zwischen dem zur Verfügung stehenden Personal (Polizisten, Staatsanwälte) und den Fallerledigungszahlen sein. Indes konnten frühere Untersuchungen zeigen, dass es keine positive Korrelation zwischen diesen beiden Werten gibt, d.h. nicht einmal im Grundsatz gesagt werden kann, dass hohe Erledigungszahlen viel Personal voraussetzen.¹⁰⁹ Unter anderem dürfte dies darauf zurückzuführen sein, dass bei einer Betrachtung der gesamten Erledigungszahlen aus dem Blickfeld gerät, dass die Fallerledigung auf den verschiedenen „Erledigungswegen“ (z.B. Einstellung aus Mangel an Beweisen, Opportunitätseinstellung mit oder ohne Auflage, Anklage) unterschiedlich viel Aufwand erfordert. In den unterschiedlich hohen Fallerledigungszahlen pro Staatsanwalt spiegelt sich daher weniger eine unterschiedliche Effizienz der Systeme als ein unterschiedliches Rollenverständnis und Aufgabenprofil der Staatsanwaltschaft.¹¹⁰ In verschiedenen Untersuchungen nachgewiesen werden konnte hingegen eine negative Korrelation zwischen der Gesamtzahl erledigter Fälle auf staatsanwaltschaftlicher Ebene und der Anklagequote: Mit steigenden Fallzahlen sinkt also tendenziell die Anklagequote, d.h. der Anteil an Fällen, in denen Anklage erhoben wird.¹¹¹ Doch auch die Personaldecke scheint sich auf die Arbeitsergebnisse auszuwirken: So konnte auf der Basis von ESB-Daten gezeigt werden, dass ein positiver Zusammenhang besteht zwischen der Anzahl an Polizisten, die rechnerisch pro registriertem Fall zur Verfügung stehen, und der Tatverdächtigenquote (ermittelte Tatverdächtige pro registrierter Tat). Ein ähnliches Ergebnis zeigte sich für das Verhältnis zwischen der Zahl an Staatsanwälten pro Tatverdächtigem und der Verurteiltenquote (Verurteilte pro Tatverdächtigem).¹¹²

Materielle Arbeits*qualität* hingegen ist nicht primär mit Effizienz assoziiert, sondern meint weitaus mehr, nämlich ob die Strafverfolgungsbehörden den in sie gesetzten Erwartungen gerecht werden. Dies ist keine rein objektive Frage, sondern hat deutliche subjektive Elemente: Es geht um die Frage der Vertrauens der Allge-

109 Vgl. *Harrendorf/Smit*, Attributes (Fn. 68), S. 122; *Mayhew*, Operation (Fn. 77), S. 104.

110 So schon *Smit*, Prosecution (Fn. 77), S. 108.

111 *J.-M. Jehle*, Prosecution in Europe: Varying Structures, Convergent Trends, in: *European Journal on Criminal Policy and Research* 8 (2000), S. 27 (36 f.); *Mayhew*, Operation (Fn. 77), S. 106; *Smit*, Prosecution (Fn. 80), S. 109; schwächere Zusammenhänge bei *Harrendorf/Smit*, Attributes (Fn. 68), S. 125. Mit dem Begriff der *Korrelation* ist die sog. Produkt-Moment-Korrelation gemeint. Der *Korrelationskoeffizient* stellt dabei ein Maß für die Stärke eines linearen Zusammenhangs zwischen unabhängiger und abhängiger Variable dar. Er kann dabei Werte zwischen -1,0 (= perfekter negativer linearer Zusammenhang: je größer y , desto kleiner x) und 1,0 (= perfekter positiver linearer Zusammenhang: je größer x , desto größer y) einnehmen. Werte um 0,0, bedeuten, dass jedenfalls kein *linearer* Zusammenhang zwischen den Variablen besteht. Ein anders gearterter (z.B. quadratischer) Zusammenhang ist damit aber nicht bereits ausgeschlossen.

112 *Harrendorf*, Performance (Fn. 76).

meinheit in das Kriminaljustizsystem und seine Akteure. Ein solches Vertrauen aber, das regelmäßig auch in Bevölkerungsbefragungen erhoben wird,¹¹³ hat viel zu tun mit Legitimität und prozeduraler Gerechtigkeit.¹¹⁴ Es ist insofern anzunehmen, dass die Vertrauenswerte dort hoch sind, wo die Strafverfolgungsbehörden nicht nur effizient arbeiten, sondern insbesondere auch rechtsstaatliche Grundsätze einhalten, gerecht und gleichmäßig entscheiden, nicht korrupt sind und diejenigen, die mit ihnen in Kontakt geraten, mit Respekt behandeln.

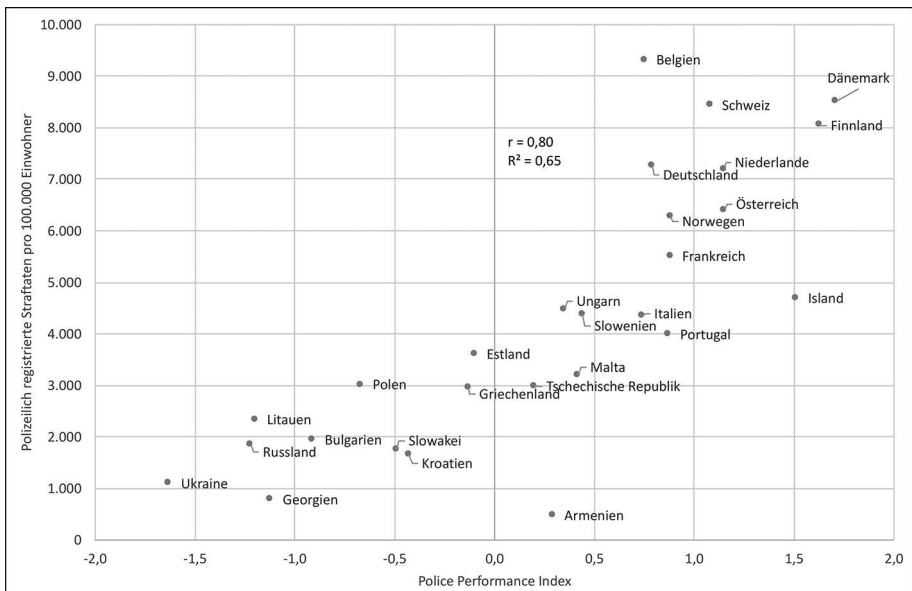


Schaubild 2: Qualität der Polizeiarbeit und polizeilich registrierte Straftaten pro 100.000 Einwohner im Jahr 2010¹¹⁵

Ein Maß für die so verstandene materielle Arbeitsqualität ist z.B. der Police Performance Index (PPI) von *Pare*. Dieser basiert auf fünf verschiedenen Variablen: 1. dem Anzeigeverhalten von Opfern, 2. ihrer Zufriedenheit mit der polizeilichen Reaktion, 3. der generellen Zufriedenheit der Allgemeinheit mit der Polizeiarbeit, 4. dem Vertrauen von Unternehmen in die Fähigkeit der Polizei, das Recht durchzu-

113 Vgl. zum International Crime Victim Survey *v. Dijk/v. Kesteren/Smit*, *Victimisation* (Fn. 56), S. 109 ff., 141 ff.; zum European Social Survey siehe zudem <http://www.europeansocialsurvey.org/>. Dessen fünfte Erhebungswelle hatte sogar einen spezifischen Fokus auf Justizfragen.

114 Zu deren Bedeutung *T.R. Tyler*, *Why People Obey the Law*, Princeton: Princeton University Press 2006; *M. Hough/J. Jackson/B. Bradford*, *Legitimacy, Trust, and Compliance: An Empirical Test of Procedural Justice Theory Using the European Social Survey*, in: *Tankebe/Liebling* (Hrsg.), *Legitimacy* (Fn. 75).

115 Datenquelle: Rohdaten des ESB (*Aebi et al.*, *Sourcebook* (Fn. 1)); PPI aus *Pare*, *Performance* (Fn. 77), S. 266 f. Albanien und Schweden wurden als Ausreißer exkludiert.

setzen, 5. Opferraten mit Blick auf Korruption durch Amtsträger (Einfordern von Bestechungsgeldern).¹¹⁶ Die Elemente 1. bis 3. und 5. entstammen dabei dem International Crime Victim Survey 2004/2005,¹¹⁷ Nr. 4 aus einer Erhebung des World Economic Forum.¹¹⁸ Setzt man nun diesen Index mit der Anzahl registrierter Straftaten pro 100.000 Einwohner im Jahr 2010 in Beziehung, zeigt sich ein erstaunlich deutliches Bild (*Schaubild 2*): Die Rate registrierter Delinquenz ist fast perfekt linear abhängig von der Qualität der Polizeiarbeit (Korrelationskoeffizient r : 0,80, Varianzaufklärung R^2 : 65 %).¹¹⁹ Anders gesagt: Auch wenn mit einer Korrelation allein noch kein *kausaler* Zusammenhang zwischen zwei Variablen belegt werden kann, lässt sich die Gesamtzahl registrierter Straftaten pro 100.000 Einwohner doch viel eher als Folge unterschiedlich guter Polizeiarbeit interpretieren denn als Folge unterschiedlicher realer Kriminalitätsniveaus. Dafür, dass es jedenfalls nicht primär um eine unterschiedliche, reale Kriminalitätsbelastung geht, lieferte zudem schon *Schaubild 1* deutliche Hinweise. Dies ist auch unmittelbar plausibel: Die registrierte Kriminalität ist niedrig in einem Land, in dem Opfer Taten nicht anzeigen, weil sie sich von der Anzeige nichts Positives versprechen, in denen Verdächtige gegen Bestechungsgeld die Registrierung und Bearbeitung ihrer Fälle verhindern können, in denen eine schlecht ausgestattete Polizei wenig tut, um Straftaten aufzuklären, etc. Die erste Schwelle des Selektionsprozesses, der Übergang vom Dunkel- ins Hellfeld, ist damit primär abhängig von der Qualität der Polizeiarbeit. Grob zugespitzt: Wo schlecht gearbeitet wird, wird mehr ausgefiltert.

Ähnliche Zusammenhänge wie für die Gesamtzahl registrierter Straftaten zeigen sich auch bei einzelnen leichten Straftaten, z.B. Diebstahl, hingegen nicht bei schwererer Delinquenz.¹²⁰ Komplette umgekehrt ist das Verhältnis schließlich bei vollendeten vorsätzlichen Tötungsdelikten: Hier besteht gar eine negative Korrelation (r : -0,64, R^2 : 41 %) zwischen der Qualität der Polizeiarbeit und der Deliktsrate (*Schaubild 3*). Ein ähnliches Ergebnis erbrachte auch bereits die Untersuchung von *Pare*, der dafür Daten aus 77 Ländern weltweit auswertete (r : -0,72). Zur Erklärung führte *Pare* folgende Aspekte an, die einen Beitrag dazu leisten mögen, dass gute Polizeiarbeit die Tötungsraten niedrig hält:

116 *Pare*, Performance (Fn. 77), S. 258.

117 *V. Dijk/v. Kesteren/Smit*, Victimisation (Fn. 56).

118 *M.E. Porter/K. Schwab/X. Sala-i-Martin/A. Lopez-Claros*, The Global Competitiveness Report 2003–2004, New York: Oxford University Press 2004.

119 Dabei wird implizit zugrunde gelegt, dass sich die Qualität der Polizeiarbeit zwischen 2004 und 2010 nicht relevant verändert hat. Dafür, dass diese Annahme zutrifft, spricht auch, dass die Korrelationen zwischen registrierter Kriminalität und dem PPI über die Jahre weitgehend stabil bleiben. Zum Begriff des Korrelationskoeffizienten siehe bereits Fn. 111; der Begriff der Varianzaufklärung bezieht sich darauf, zu welchem Ausmaß die Varianz der abhängigen Variablen durch die unabhängige Variable erklärt werden kann. Zur Ermittlung der Varianzaufklärung ist der Korrelationskoeffizient zu quadrieren.

120 *Harrendorf*, Performance (Fn. 76).

- Höhere Entdeckungs- und Verurteilungswahrscheinlichkeit als abschreckendes Element;
- Bessere Kontrolle von Problemverhalten, das sonst in Tötungsdelikte eskalieren könnte (z.B. übermäßiger Alkoholkonsum, Einbruchsdiebstahl);
- Strikte Umsetzung von Waffengesetzen;
- Erfolgreiche Interventionen gegen gewaltgeprägte Hotspots und gegen Gangs;
- Maßnahmen zur Konfliktschlichtung und zum Opferschutz;
- Strikt verhältnismäßiger Gewalteinsatz;
- Bereitstellung einer Alternative zu Blutrache und Selbstjustiz.¹²¹

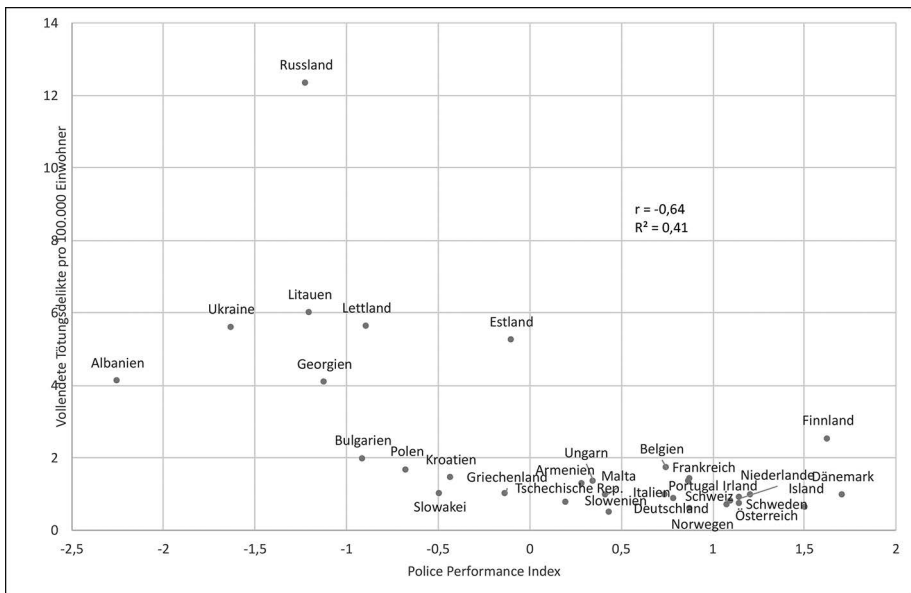


Schaubild 3: Qualität der Polizeiarbeit und registrierte vollendete Tötungsdelikte pro 100.000 Einwohner im Jahr 2010¹²²

Unter Bezugnahme auf Tyler kann man zudem ergänzen, dass der subjektive Eindruck von prozeduraler Gerechtigkeit und Legitimität polizeilicher Autorität die Normbefolgungsbereitschaft sogar unmittelbar positiv zu beeinflussen vermag.¹²³ Andererseits kommen bei einem derart schweren Delikt wie vorsätzlicher Tötung die Aspekte, die bei leichter Delinquenz bzw. bei der Gesamtkriminalität eine positive Korrelation zwischen Arbeitsqualität und Kriminalitätsrate erklären können, weniger in Betracht: Derartige Taten wird man – sofern eine Leiche mit klaren An-

121 Pare, Performance (Fn. 77), S. 256 f.

122 Datenquelle: Rohdaten des ESB (Aebi et al., Sourcebook (Fn. 1)), ergänzt durch die WHO-Todesursachenstatistik; PPI aus Pare, Performance (Fn. 77), S. 266 f.

123 Tyler, Law (Fn. 114), S. 57 ff.

zeichen eines unnatürlichen Todes gefunden wird¹²⁴ – fast überall anzeigen und sie lassen sich schwerer korrumpativ vertuschen.

Auffällig in *Schaubild 3* – auch im Vergleich zu *Schaubild 2* – ist zudem, dass es anscheinend vor allem eine *besonders* schlechte Polizeiarbeit ist, die erhöhte Tötungsraten begünstigt, da erst ab Indexwerten unter 0,0 ein zunehmend deutlicher Anstieg der Tötungsraten zu verzeichnen ist. Schließlich ist erneut festzuhalten, dass Korrelationen nur statistische Zusammenhänge aufzeigen können, aber nichts über etwaige Kausalbeziehungen und deren Richtung aussagen können. So ist es auch gut möglich, dass hohe Tötungsraten das Bild, das sich die Allgemeinheit von der Polizeiarbeit macht, negativ beeinflusst. Es wird insofern Wechselwirkungen geben. Zusammenfassend lässt sich dennoch festhalten, dass niedrige Raten registrierter Gesamtkriminalität und hohe Raten registrierter vollendeter Tötungskriminalität Zeichen eines dysfunktional organisierten Kriminaljustizsystems sind, während hohe Raten registrierter Gesamtkriminalität bei zugleich niedrigen Tötungsraten für ein funktionierendes Kriminaljustizsystem sprechen, dem die Allgemeinheit grundsätzlich vertraut.

Wenden wir uns im Anschluss den auf polizeilicher Ebene erfolgenden Selektionsprozessen zu, so interessiert hier primär die Tatverdächtigenquote. Ergebnisse vorheriger Analysen konnten insofern bereits Hinweise darauf liefern, dass diese primär deliktsabhängig variiert, also nur in geringerem Umfang von Unterschieden in der Struktur der Kriminaljustizsysteme und der Arbeitsweise der Polizei beeinflusst wird.¹²⁵ *Schaubild 4* stellt vor diesem Hintergrund die Tatverdächtigenquoten (Tatverdächtige pro registrierter Tat) im Ländervergleich für verschiedene Deliktstypen (*robbery, theft, homicide total*) dar. Auch wenn man durchaus unterschiedliche Niveaus der Tatverdächtigenquoten vorfindet, mit auffällig hohen Quoten insbesondere in Albanien, für die sicherlich system- oder erfassungsbezogene Gründe verantwortlich sein werden, so ist doch andererseits deutlich, dass es üblicherweise eine klare Ordnung gibt: Die höchsten Tatverdächtigenquoten finden sich bei *homicide*, die niedrigsten in aller Regel (einzige Ausnahme: Serbien) bei *theft*. Überwiegend finden sich zudem prononcierte Unterschiede zwischen den deliktsbezogenen Tatverdächtigenquoten für die drei Delikte innerhalb desselben Landes. Die Höhe der Tatverdächtigenquote wird dabei zunächst beeinflusst von der Aufklärungsquote, von der mithin ebenfalls angenommen werden kann, dass sie eher deliktsabhängig als systemabhängig variiert. Zudem spielt auch eine Rolle, wie verbreitet einerseits mehrfache Deliktsbegehungen durch dieselben Tatverdächtigen im selben Jahr, andererseits in Mittäterschaft begangene Taten sind und wie

124 In anderen Fällen kann die Einstufung als unnatürlicher, gewaltsamer Todesfall hingegen schwierig sein; siehe hier nur A. Mätzler/I. Wirth, Todesermittlung: Grundlagen und Fälle, 5. Aufl., Heidelberg 2016, S. 19 ff.

125 Harrendorf, Performance (Fn. 76).

diese Fälle statistisch gezählt werden (siehe oben). Dabei sind auch Tatverdächtigenquoten über 100 % möglich, z.B. wenn die Aufklärungsquote hoch ist und zudem in Mittäterschaft begangene Taten nicht selten: Dann kann es durch Erfassung von mehreren Tatverdächtigen pro registrierter Tat zu einer Überschreitung kommen. Insbesondere bei *homicide* sind derartige Ergebnisse plausibel (und finden sich u.a. auch für Deutschland).

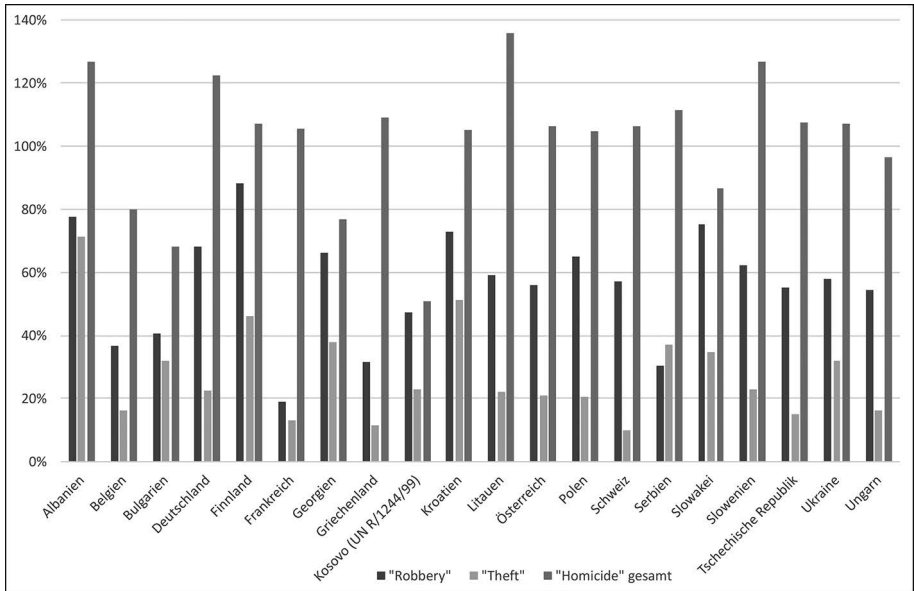


Schaubild 4: Tatverdächtigenquoten 2010 für ausgewählte Deliktstypen im europäischen Vergleich¹²⁶

Die Annahme, dass der Prozess der Identifikation eines Tatverdächtigen zur registrierten Tat nicht nach klaren Regeln *systemabhängig* variiert, wird auch durch weitere Ergebnisse gestützt: Zwar findet sich ein positiver Zusammenhang zwischen dem PPI und der Gesamtanzahl der Tatverdächtigen pro 100.000 Einwohner (Tatverdächtigenrate) in einem Land, dieser ist jedoch geringer ausgeprägt ($r: 0,70$; $R^2: 49\%$). Bezieht man den PPI stattdessen auf die Tatverdächtigenquote (Tatverdächtige pro registrierter Tat), zeigt sich sogar überhaupt kein statistischer Zusammenhang ($r: -0,07$). Dies lässt vermuten, dass der gefundene Zusammenhang für die Tatverdächtigenrate allein darauf zurückzuführen ist, dass die Tatverdächtigenrate mittelbar von der Rate registrierter Taten abhängt: Wo viele Taten registriert werden, werden schon allein deshalb mehr Tatverdächtige identifiziert als in Ländern, in denen schon nur wenige Taten entdeckt werden. Hingegen scheint eine gut

126 Datenquelle: Rohdaten des ESB (Aebi et al., Sourcebook (Fn. 1)).

arbeitende Polizei nicht unbedingt mehr Taten aufzuklären als eine schlecht arbeitende. Der Grund dafür dürfte sein, dass sich die gute Polizeiarbeit in einer höheren Zahl registrierter Taten niederschlägt, die höhere Arbeitsbelastung aber dazu führen wird, dass man nicht allen Taten mit dem gleichen Aufwand nachgehen kann, sondern zunehmend Prioritäten setzen muss.¹²⁷ Darüber hinaus mag es so sein, dass dort, wo die Polizeiarbeit als schlecht angesehen wird, vor allem solche Taten noch angezeigt werden, bei denen die Beweislage sehr eindeutig ist, die Aufklärung mithin leichter fällt.

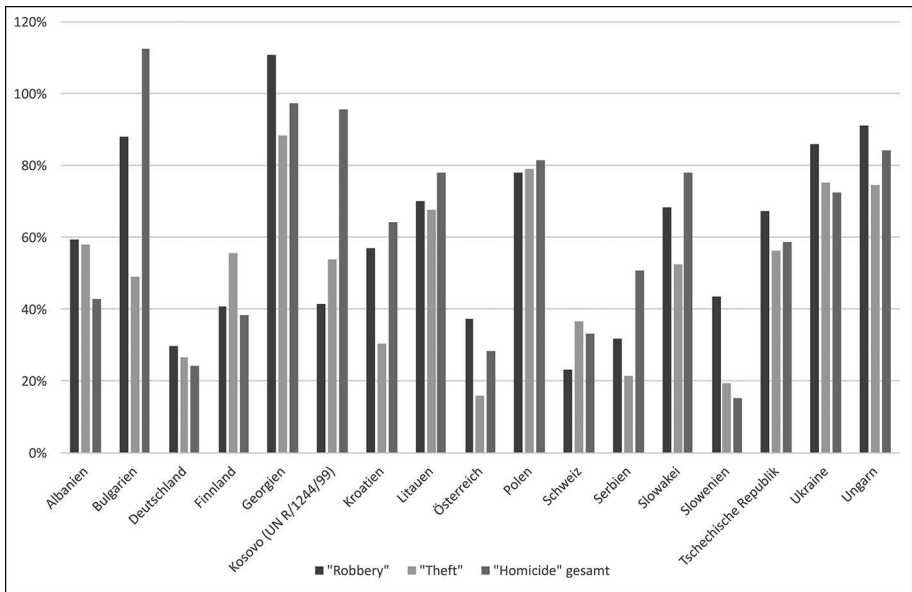


Schaubild 5: Verurteiltenquoten 2010 für ausgewählte Deliktstypen im europäischen Vergleich¹²⁸

Ein anderes Bild ergibt sich, wenn man die weitere Ausfilterung hin zu den Verurteilungen analysiert. *Schaubild 5* stellt die Verurteiltenquoten (Verurteilte pro Tatverdächtigem) für das Jahr 2010 im Länder- und Deliktsvergleich dar. Wie sich deutlich erkennen lässt, finden sich jetzt weniger Länder, in denen es deutliche deliktsbezogene Unterschiede in den Verurteiltenquoten gibt, stärker fallen hingegen nun länderbezogene Unterschiede in den Blick, d.h. grundsätzlich unterschiedliche Niveaus der Verurteiltenquoten im Ländervergleich. So werden in Deutschland für alle analysierten Delikte Verurteiltenquoten zwischen 24 % (*homicide*) und 30 % (*robbery*) erzielt, in Polen hingegen sind es zwischen 78 % (*robbery*) und 81 %

127 Zu dieser Notwendigkeit vgl. auch M. Deiters, *Legalitätsprinzip und Normgeltung*, Tübingen 2006, S. 158 ff.

128 Datenquelle: Rohdaten des ESB (*Aebi et al.*, Sourcebook (Fn. 1)).

(*homicide*). Deutlicher als die Tatverdächtigenquote ist daher die Verurteiltenquote Ausdruck systembedingter Unterschiede. Interessant ist dabei, dass bei einer pauschalisierenden Betrachtung die differenten Optionen zur Opportunitätseinstellung keine besonders ausgeprägte Rolle für die Erklärung der Unterschiede zu spielen scheinen. Jedenfalls zeigen sich bei dem leichten Delikt *theft* nur in wenigen Ländern deutlich niedrigere Verurteiltenquoten als für die untersuchten schweren Delikte, obwohl sich bei schwerer Delinquenz Diversionsmaßnahmen im engeren Sinne in aller Regel verbieten dürften. Insofern weisen die Ergebnisse auf eine insgesamt unterschiedliche Erledigungspraxis hin, die auch die Einstellungen mangels zureichender Beweise miterfassen dürfte. Für die teils sehr niedrigen Verurteiltenquoten bei *homicide* ist ergänzend zu bedenken, dass hier, wie oben bereits angeführt, auch Definitionsprozesse eine bedeutende Rolle spielen können (Umdefinition versuchter Tötungen in Körperverletzungen). Zudem dürfte der Anteil der Tötungsdelinquenten, die als psychisch krank eingestuft und daher nicht verurteilt, sondern nur mit Maßregeln belegt werden, länderspezifisch sehr unterschiedlich ausfallen.¹²⁹

Die stärkere Systemabhängigkeit der Selektionsprozesse im Übergang von der Registrierung als Tatverdächtiger zur Verurteilung zeigt sich auch in weiteren Ergebnissen: Zunächst ist der Zusammenhang zwischen dem PPI und der Gesamtzahl der Verurteilten pro 100.000 Einwohner – der Verurteiltenrate – noch etwas schwächer ausgeprägt als für die Tatverdächtigenrate ($r: 0,50$; $R^2: 25\%$). Auch hier wird man vor allem einen mittelbaren Einfluss der Gesamtzahl registrierter Taten hinter dieser Korrelation vermuten müssen: Wo viele Taten registriert werden, werden schon allein deshalb mehr Tatverdächtige identifiziert und kommt es schon allein deswegen zu mehr Verurteilungen als in Ländern, in denen weniger Taten entdeckt werden. Interessant ist jedoch, wie sich der Zusammenhang zwischen PPI und Verurteiltenquote (Verurteilte pro Tatverdächtigem) gestaltet. *Schaubild 6* stellt den Zusammenhang dar. Deutlich erkennbar wird eine Tendenz zu einer *niedrigeren* Verurteiltenquote bei besserer Polizeiarbeit ($r: -0,38$; $R^2: 14\%$).

Dieses auf den ersten Blick eher unerwartete Ergebnis bedarf der Erklärung: Zunächst einmal ist insofern daran zu erinnern, dass gute Polizeiarbeit eine erhöhte Gesamtkriminalität zur Folge haben und dies wiederum primär auf eine vermehrte Registrierung leichterer Delinquenz zurückzuführen sein dürfte (vgl. oben, bei *Schaubild 2*). Damit also sind Systeme, in denen die Polizei gut arbeitet, tendenziell eher überlastet als andere. Da niedrigere Verurteiltenquoten primär auf höhere Einstellungsquoten zurückzuführen sein dürften, könnte man nun vermuten, dass dieses hohe Fallaufkommen als Maßnahme der Entlastung ein Mehr an Einstellun-

129 Näher *Harrendorf*, Performance (Fn. 76).

gen zur Folge haben muss. Dies ist im Grundsatz auch konform mit den oben bereits berichteten Ergebnissen, nach denen die Anklagequote in Ländern geringer ausfällt, in denen das staatsanwaltschaftliche Gesamtfallaufkommen hoch ist.¹³⁰

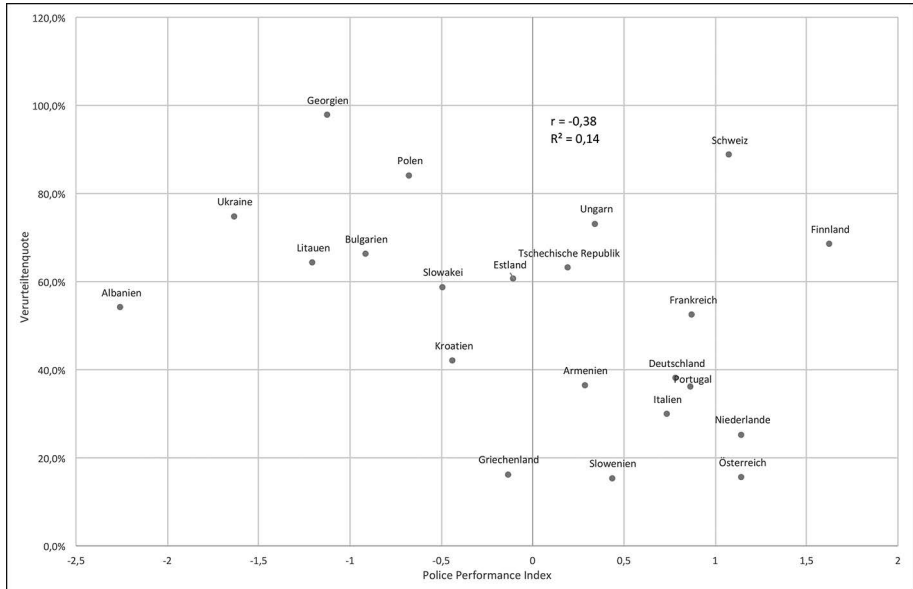


Schaubild 6: Qualität der Polizeiarbeit und Verurteiltenquote für alle Straftaten 2010¹³¹

Zu Erklärung könnte man zunächst an ein differentes Ausmaß an Opportunitätseinstellungen bei geringfügigen Delikten denken. Allerdings war durchaus erkennbar (z.B. in *Schaubild 5*), dass in den Ländern mit niedrigen Verurteiltenquoten auch bei schwerer Delinquenz geringere Verurteiltenquoten festzustellen sind. Natürlich sind auch für diese Fälle teils Opportunitätseinstellungen denkbar (wie z.B. die Einstellung wegen unwesentlicher Nebenstraftat, § 154 StPO, in Deutschland), doch es ist zu vermuten, dass darüber hinaus auch die Quote der Einstellungen mangels hinreichenden Tatverdachts höher ausfällt. Auch dies kann wieder mit einem erhöhten Fallaufkommen zusammenhängen, insbesondere dann, wenn das Vertrauen der Bevölkerung in die Qualität der Polizeiarbeit dazu führt, dass vermehrt auch Fälle mit schwieriger Beweislage angezeigt werden. Unter der Prämisse, dass dort, wo die Polizei gut arbeitet, ähnliches auch für die Staatsanwaltschaft gilt, könnte man eine hohe Quote an Einstellungen mangels zureichender Beweise zudem als Indiz dafür nehmen, dass rechtsstaatliche Errungenschaften wie die Un-

130 Oben, bei Fn. 111.

131 Datenquelle: Rohdaten des ESB (*Aebi et al.*, Sourcebook (Fn. 1)).

schuldsvormutung und der Grundsatz *in dubio pro reo* im Verfahren ernst(er) genommen werden.¹³²

E. Punitivität

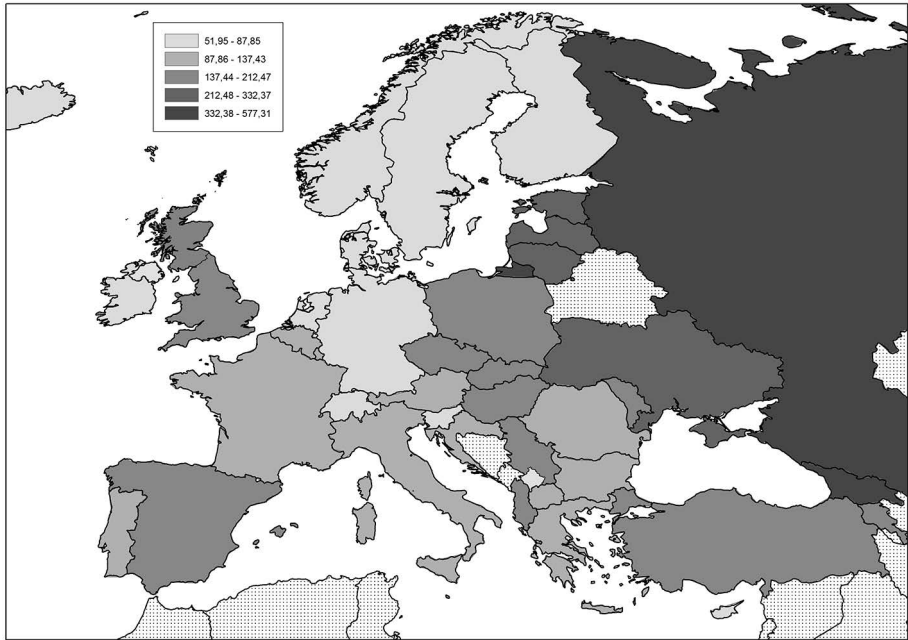


Schaubild 7: Gefangene am Stichtag 1. September 2010 pro 100.000 Einwohner¹³³

Wenden wir uns schließlich der Punitivität zu, auf die oben, insbesondere unter A. und B., schon kurz eingegangen wurde. Gemeint ist damit – kurz gesagt – eine Neigung zu harten Strafen. Punitiv agieren können alle staatlichen Gewalten: Die Legislative, indem sie neue Strafgesetze erlässt oder bestehende verschärft, die Exekutive, indem sie die Polizei ihre Macht demonstrieren und „hart durchgreifen“ lässt und schließlich die Judikative, indem die Gesetze streng angewendet (z.B. Strafrahmen nach oben ausgenutzt) werden. Punitiv eingestellt sein kann schließlich auch die Bevölkerung. Insofern hat der Begriff verschiedene Bedeutungen.¹³⁴ Hier soll es allein um die justizielle Punitivität gehen. Im internationalen Vergleich

132 Zu diesen Erklärungsversuchen siehe auch bereits *Harrendorf*, Performance (Fn. 76).

133 Datenquelle: Rohdaten des ESB (*Aebi et al.*, Sourcebook (Fn. 1)); bei einzelnen Ländern auch anderer Stichtag, näher a.a.O., S. 293. Gepunktete Flächen: keine Daten verfügbar.

134 *H. Kury/T.N. Ferdinand*, Punitivity: An Introduction, in: *H. Kury/T.N. Ferdinand* (Hrsg.), *International Perspectives on Punitivity*. Bochum 2008, S. 1 (2).

behilft man sich für deren Einschätzung häufig allein der Gefangenraten zu einem bestimmten Stichtag.¹³⁵

Schaubild 7 zeigt nun die Gefangenraten pro 100.000 Einwohner zum Stichtag 1. September 2010 im europäischen Vergleich. Auch diese zeigen eine große Spannweite (von 52 in Island bis 577 in Russland). Doch sind diese Raten auch ein klarer Beweis einer erhöhten Strafhärte in den Ländern mit höheren Gefangenraten? Ohne Weiteres wäre dies nur dann der Fall, wenn man sagen könnte, dass die Verhältnisse im Übrigen zwischen den Ländern gleich sind, insbesondere nicht auch z.B. ein erhöhtes Aufkommen bestimmter Schwerekriminalität zu den höheren Gefangenraten beiträgt.¹³⁶ Häufig behilft man sich an dieser Stelle jedoch mit dem Hinweis, dass eine Korrelation zwischen der (gesamten) Kriminalitätsbelastung im Hellfeld und der Höhe der Gefangenraten nicht nachweisbar sei.¹³⁷ Folgern lässt sich daraus letztlich aber nur, dass ein Anstieg der Kriminalität nicht notwendig mit einem Anstieg der Gefangenraten einhergehen muss und umgekehrt. Es finden sich aber dennoch gewisse Zusammenhänge. Gut dokumentiert ist insbesondere eine positive Korrelation der Häufigkeit vollendeter Tötungsdelinquenz mit den Gefangenraten.¹³⁸

Auch die hier ausgewerteten ESB-Daten bestätigen dieses Ergebnis: *Schaubild 8* zeigt, dass ein starker Zusammenhang ($r: 0,85$, $R^2: 72\%$) besteht zwischen der Rate vollendeter Tötungsdelikte pro 100.000 Einwohner im Jahr 2007 und der Gefangenrate zum Stichtag 1. September 2010. Der dreijährige Zeitabstand wurde dabei gewählt, um dem Fakt Rechnung zu tragen, dass sich eine Zunahme von Schwerekriminalität erst mit etwas Zeitverzug in den Gefängnissen bemerkbar machen kann: Zum einen, weil die Verfahren üblicherweise etwas länger dauern, insbesondere aber deshalb, weil sich die Besetzung eines Haftplatzes mit einem Langstrafer (Haftdauer z.B. 10 Jahre) im ersten Jahr gegenüber der Besetzung mit je-

135 Vgl. z.B. *Cavadino/Dignan*, Policy (Fn. 14), S. 446 ff.; *L. Hinds*, Crime Control in Western Countries, 1970 to 2000, in: J. Pratt/D. Brown/M. Brown/S. Hallsworth/W. Morrison (Hrsg.), *The New Punitiveness: Trends, Theories, Perspectives*, Cullompton: Willan 2005, S. 47 ff.; berechtigte Kritik daran u.a. bei *Nelken*, Justice (Fn. 11), S. 61 ff.; *C. Hamilton*, 'Notes from Some Small Countries': A Study of the 'New Punitiveness' in Ireland, Scotland and New Zealand, in: Kury/Shea (Hrsg.), *Punitivity*, Vol. 1 (Fn. 6), S. 97 (102 ff.).

136 Zutreffend *Nelken*, Justice (Fn. 11), S. 61 f.; siehe auch *S. Harrendorf*, Methodische Überlegungen zu Möglichkeiten und Grenzen vergleichender Punitivitätsmessung auf der Grundlage internationaler Kriminalitätssurveys, in: D. Dölling/J.-M. Jehle, Täter, Taten, Opfer: Grundlagenfragen und aktuelle Probleme der Kriminalität und ihrer Kontrolle, Mönchengladbach 2013, S. 785 (787).

137 *Lappi-Seppälä*, Punitivität (Fn. 14), S. 941 ff.; *M.F. Aebi/A. Kuhn*, Influences on the Prison Rate: Number of Entries into Prison, Length of Sentences and Crime Rate, in: *European Journal on Criminal Policy and Research* 8 (2000), S. 65 (68 ff.).

138 *Lappi-Seppälä*, Punitivität (Fn. 14), S. 944; *Aebi/Kuhn*, Influences (Fn. 136), S. 69; eine neue Untersuchung fand für die Staaten Westeuropas darüber hinaus auch Zusammenhänge mit der Gefangenrate für andere Delikte der Schwerekriminalität: *M.F. Aebi/A. Linde/N. Delgrande*, Is There a Relationship Between Imprisonment and Crime in Western Europe?, in: *European Journal on Criminal Policy and Research* 21 (2015), S. 425 (438 ff.).

manden, der eine einjährige Strafe erhalten hat, noch nicht bemerkbar macht. Sitz der Langstrafer jedoch schon mehrere Jahre im Vollzug, hält er für diese Zeit auch einen Haftplatz besetzt, der sonst mehrfach an andere Personen vergeben werden könnte. Gegen einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen Tötungs- und Gefangenenraten spricht allerdings, dass vorsätzliche vollendete Tötungskriminalität generell zu selten sein dürfte, um die Größe der Vollzugspopulation allein maßgeblich zu bestimmen. *Lappi-Seppälä* hat deshalb bereits vermutet, es könne eine andere, dritte Variable geben, die die beiden (Gefangenrate und Tötungsrate) beeinflusse.¹³⁹

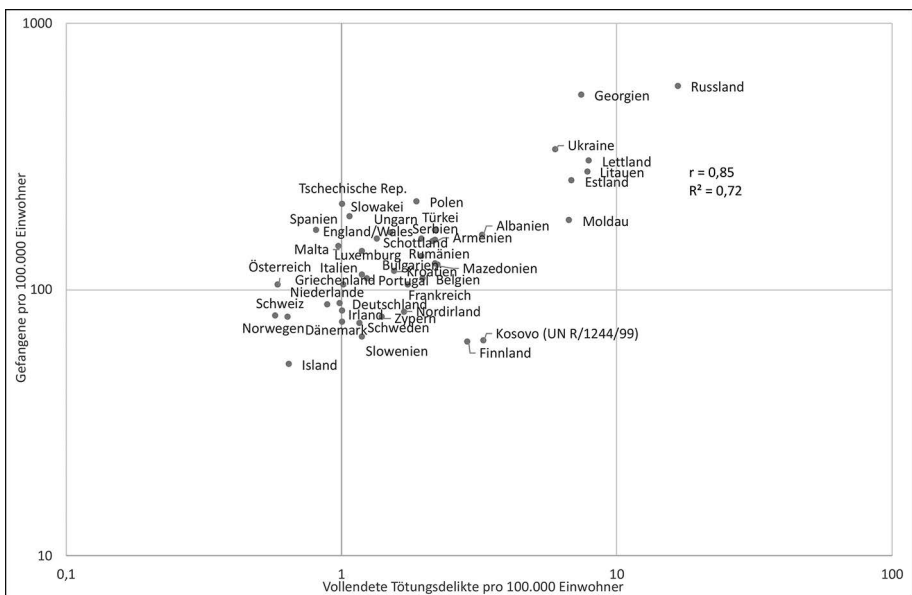


Schaubild 8: Vollendete Tötungsdelikte pro 100.000 Einwohner 2007 und Gefangene am Stichtag 1. September 2010 pro 100.000 Einwohner¹⁴⁰

Es fragt sich nun, ob nicht die Arbeitsqualität der Strafverfolgungsorgane diese Drittvariable darstellt: Wie gesehen (oben, *Schaubild 3*), korreliert die Tötungsrate auch stark negativ mit dem PPI ($r: -0,64$; $R^2: 41\%$). *Schaubild 9* macht nun deutlich, dass ähnliches gilt für das Verhältnis zwischen diesem Index und der Gefangenrate ($r: -0,69$; $R^2: 48\%$). Zwar sind die Korrelationen jeweils schwächer als der direkte Zusammenhang zwischen Tötungs- und Gefangenrate, dies aber mag so erklärt werden, dass es zusätzlich auch direkte Einflüsse der Tötungsrate auf die Ge-

139 T. Lappi-Seppälä, Explaining Imprisonment in Europe, in: European Journal of Criminology 8 (2011), S. 303 (308).

140 Logarithmierte Achsen; Datenquelle: Rohdaten des ESB (*Aebi et al.*, Sourcebook (Fn. 2)), ergänzt um Daten aus der WHO-Todesursachenstatistik.

fangenrate gibt, schlicht durch ein damit einhergehendes Mehr an langen Freiheitsstrafen. Die gefundenen Zusammenhänge legen aber nahe, eine hohe Gefangenrate ebenfalls als Indiz für ein dysfunktional organisiertes Kriminaljustizsystem anzusehen, sodass wir insofern von einer Trias ausgehen können: Niedrige Raten registrierter Gesamtkriminalität bei gleichzeitig hohen Raten vollendeter Tötungsdelinquenz und hohen Gefangeneneraten zeichnen ein schlecht funktionierendes Kriminaljustizsystem aus.

Die Frage ist nun, wie der Zusammenhang zwischen schlechter Arbeit der Strafverfolgungsorgane (unterstellt, die schlechte Arbeit der Polizei stehe repräsentativ auch für eine schlechte Arbeit der Staatsanwaltschaft und der Gerichte) und der Gefangenenerate zu erklären ist. Denkbar ist, dass man gerade in Ländern, in denen das System nicht „rund läuft“ und deswegen in der Bevölkerung die Legitimität justizieller Autorität stärker in Zweifel steht, um Entschlussfähigkeit und Härte gegenüber dem Verbrechen zu symbolisieren, auf strenge Strafen setzt. Hier kommt das bekannte *Hegel*-Zitat zur Abhängigkeit der Strafschärfe vom Zustand der Gesellschaft in den Sinn: „Es tritt damit der Gesichtspunkt der Gefährlichkeit der Handlung für die Gesellschaft ein, wodurch einerseits die Größe des Verbrechens verstärkt wird; andererseits aber setzt die ihrer selbst sicher gewordene Macht der Gesellschaft die äußerliche Wichtigkeit der Verletzung herunter und führt daher eine größere Milde in der Ahndung desselben herbei. [...] Diese Qualität nun oder Größe ist aber nach dem Zustande der bürgerlichen Gesellschaft veränderlich, und in ihm liegt die Berechtigung, sowohl einen Diebstahl von etlichen Sous oder einer Rübe mit dem Tode als einen Diebstahl, der das Hundert- und Mehrfache von dergleichen Werten beträgt, mit einer gelinden Strafe zu belegen. [...] Ein Strafkodex gehört darum vornehmlich seiner Zeit und dem Zustand der bürgerlichen Gesellschaft in ihr an.“¹⁴¹

In einer vielbeachteten Untersuchung konnten *Cavadino* und *Dignan*¹⁴² zudem Hinweise dafür aufzeigen, dass das politisch-ökonomische System eines Landes in einem Zusammenhang steht mit der Höhe der Gefangeneneraten: Die höchsten Gefangeneneraten finden sich danach in neoliberalen Systemen, gefolgt von konservativ-korporatistischen, sozialdemokratischen und schließlich orientalistisch-korporatistischen Systemen. Dies untersuchten die Autoren zwar nur für eine geringe Anzahl an Ländern, konkret für die USA, Südafrika, Neuseeland, England und Wales, Australien (jeweils: neoliberal), die Niederlande, Italien, Deutschland, Frankreich (jeweils: konservativ-korporatistisch), Schweden, Finnland (jeweils: sozialdemokratisch) sowie Japan (orientalistisch-korporatistisch), es zeigten sich jedoch insofern interessante Zusammenhänge, nämlich eine grundsätzliche Stufenordnung der Ge-

141 G.W.F. *Hegel* Grundlinien der Philosophie des Rechts, Berlin 1821, § 218.

142 *Cavadino/Dignan*, Policy (Fn. 14), S. 446 ff.; *Cavadino/Dignan*, Systems (Fn. 30), S. 21 ff.

fangenenraten der Länder von den neoliberalen (mit den höchsten Raten) über die konservativ-korporatistischen und die sozialdemokratischen hin zu Japan als einzig einbezogenem orientalistisch-korporatistischem Land. Zur Erklärung verweisen *Caavadino* und *Dignan* vor allem auf die differente Rolle von Solidarität einerseits und Individualismus andererseits in den verschiedenen Systemen. Im individualistischen, neoliberalen System neige man zur Ausgrenzung derjenigen, die erfolglos blieben, weil ihnen ihr Versagen allein als persönlich verantwortlich zugeschrieben werde, ohne nach gesellschaftlichen Ursachen zu suchen. Diese ausgrenzende Sichtweise werde in die Kriminalpolitik übertragen, in der dann eher ein punitives Kontrollparadigma Platz greifen könne. In eher wohlfahrtsstaatlichen bzw. korporatistischen Systemen fühle sich die Gesellschaft hingegen viel stärker im Sinne einer Solidargemeinschaft für den Einzelnen verantwortlich. Auch dies übertrage sich auf den Strafrechtssektor: Auch bei Straftätern wird dann eher auf Resozialisierung und Wiedereingliederung in die Gesellschaft gesetzt, die Punitivität ist geringer ausgeprägt.

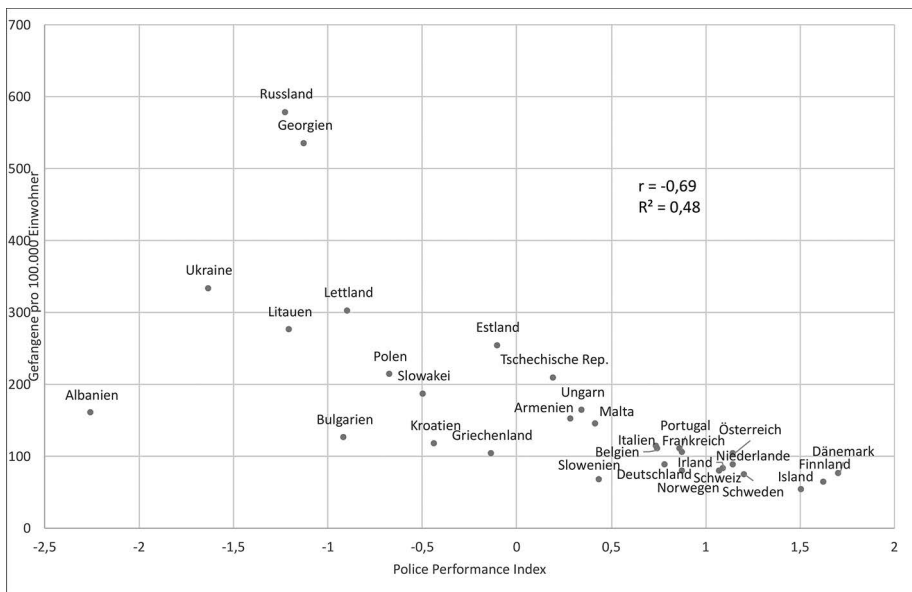


Schaubild 9: Qualität der Polizeiarbeit und Gefangene am Stichtag 1. September 2010 pro 100.000 Einwohner¹⁴³

Dennoch ist nach den vorstehenden Ergebnissen nicht von der Hand zu weisen, dass die Gefangenenraten zumindest *auch* von der Häufigkeit bestimmter schwerkrimineller Taten, namentlich vollendeten vorsätzlichen Tötungsdelikten, abhän-

143 Datenquelle: Rohdaten des ESB (*Aebi et al.*, Sourcebook (Fn. 1)).

gen. Daher ist es sinnvoll, die Punitivität nicht schlicht an der Gefangenrate festzumachen. Vielmehr bietet es sich an, diese Rate mit einem anderen systembasierten Wert in Beziehung zu setzen. Die Belegung im Strafvollzug zu einem bestimmten Stichtag hängt davon ab, wie viele Menschen Jahr für Jahr zu Freiheitsstrafen verurteilt und wie lang diese Strafen jeweils tatsächlich verbüßt werden. Bezieht man nun diesen Wert auf die Gesamtzahl der Verurteilten, also das gesamte Aufkommen an formellen Sanktionierungen, so hat man ein grobes Maß für die Strafhärte,¹⁴⁴ grob deshalb, weil gewisse vereinfachende Annahmen getroffen werden müssen. Insbesondere ist die Belegung im Strafvollzug zu einem bestimmten Stichtag Folge der Sanktionierungspraxis nicht nur des aktuellen Jahres, sondern vor allem auch Konsequenz der Strafpraxis der vorangegangenen Jahre. Die im Vollzug Einsitzenden wurden also überwiegend nicht auch im Bezugsjahr verurteilt. Insofern ist ein solches Punitivitätsmaß empfindlich gegenüber Änderungen der Strafpraxis oder auch schlicht der Verurteiltenzahlen über die Zeit. Zudem muss man berücksichtigen, dass der resultierende Quotient zwar in der Größe interpretierbar ist (je größer, desto punitiver), aber keinen Prozentsatz darstellt, weil unterschiedliche Datentypen (Stichtagstagedaten vs. Jahres-Ausgangsdaten) aufeinander bezogen werden.

Eine solche Bezugnahme erlaubt auch, die Punitivität deliktsbezogen darzustellen. Die Ergebnisse einer solchen Darstellung sind in *Schaubild 10* erkennbar, hier bezogen auf die wegen „robbery“ und „theft“ verurteilten Straftäter einerseits und die am Stichtag für diese Delikte im Strafvollzug einsitzenden, verurteilten Täter (also ohne Untersuchungsgefangene) andererseits. Ersichtlich zeigen sich deliktsspezifische Unterschiede. Zum einen ist fast durchgängig die Strafhärte bei „theft“ geringer als bei „robbery“, dies war aber angesichts der geringeren Deliktsschwere auch zu erwarten. Es überrascht eher, dass sich für Georgien ein entgegengesetztes Ergebnis zeigt. Man sieht jedoch zudem, dass in denjenigen Ländern, in denen auf Raubdelikte besonders hart reagiert wird, nicht notwendig dasselbe auch für Diebstahl gilt, und umgekehrt. Auch hier findet sich zudem eine deutlich ausgeprägte, negative Korrelation mit dem PPI ($r: -0,71$ für „robbery“, $r: -0,55$ für „theft“), die wiederum andeutet, dass es Zusammenhänge gibt zwischen einem dysfunktional organisierten Kriminaljustizsystem und der Punitivität.

144 Verwendet wurde so ein Maß u.a. bei Harrendorf, Punitiveness (Fn. 5), S. 129, 131 ff.; Smit/v. Eijk/Decae, Trends (Fn. 76), S. 60, 63 ff.

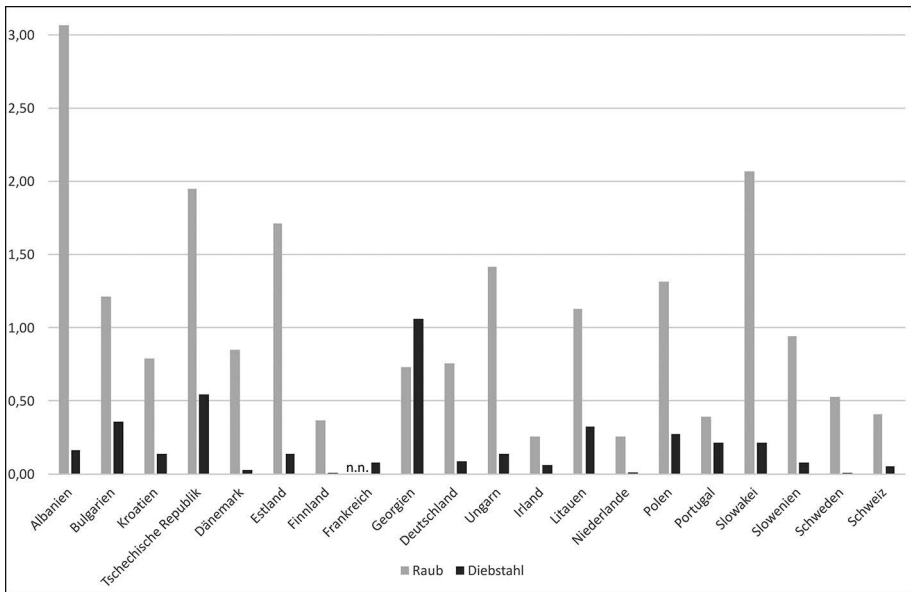


Schaubild 10: Punitivitätswerte für „robbery“ und „theft“ im europäischen Vergleich 2010¹⁴⁵

F. Fazit

Hier konnte schon aus Platzgründen kein umfassender Überblick über den justiziellen Umgang mit kriminellen Verhalten im internationalen Vergleich geboten werden. Ebenso war es nicht möglich, vertieft über die Methoden, Inhalte und Forschungsergebnisse der Comparative Criminal Justice zu berichten. Für einen tiefergehenden Einblick seien die Lehrbücher von *Nelken*¹⁴⁶ und *Pakes*¹⁴⁷ empfohlen. Anliegen des Beitrags war, unter Beleuchtung auch der Gemeinsamkeiten und Unterschiede zur vergleichenden Kriminologie und zur Strafrechtsvergleichung die Forschungsrichtung der Comparative Criminal Justice in ihrer Grundausrichtung darzustellen und relevante Forschungsthemen dieses Faches aufzuzeigen. Exemplarisch wurden insbesondere die Themen der Selektions- und Definitionsprozesse im Strafverfahren sowie der justiziellen Punitivität näher in den Blick genommen. Jeweils wurden auch die Zusammenhänge mit der Arbeitsqualität der Strafverfolgungsorgane am Beispiel der Polizei beleuchtet. Dabei zeigte sich als wichtiges Ergebnis, dass dort, wo die Polizei gut arbeitet, die registrierte Gesamtkriminalität hoch ist, die Raten registrierter vollendeter Tötungsdelinquenz hingegen niedrig. Auch die Gefangeneneraten sind in derartigen Ländern tendenziell auf einem niedri-

145 Datenquelle: Rohdaten des ESB (*Aebi et al.*, Sourcebook (Fn. 1)).

146 *Nelken*, Justice (Fn. 11).

147 *Pakes*, Justice (Fn. 13).

gen Niveau. Verallgemeinert man von der Situation der Polizei in einem Land auf die Arbeitsqualität des gesamten Kriminaljustizsystems, so lässt sich umgekehrt auch sagen, dass niedrige Raten der Gesamtkriminalität, hohe Tötungsraten und hohe Gefangenenraten Ausdruck eines dysfunktional organisierten Kriminaljustizsystems sind.

Der Beitrag konnte zeigen, dass Tatverdächtigenquoten und damit auch Aufklärungsquoten primär deliktsabhängig variieren und im internationalen Vergleich jedenfalls nicht von der Qualität der Polizeiarbeit abhängen. Hingegen sind Verurteiltenquoten stärker systemabhängig. Es besteht zudem ein gewisser negativer Zusammenhang zur Qualität der Polizeiarbeit. Tendenziell werden daher gerade in den Ländern, in denen – wenn man wieder von der Polizei auf die anderen Institutionen (Staatsanwaltschaft, Gericht) verallgemeinert – die Kriminaljustiz aus Sicht der Bevölkerung eher gut funktioniert, besonders viele Verfahren eingestellt. Da dies auch im Bereich der Schwerdelinquenz erkennbar ist, dürfte der Grund dafür nicht allein in einer höheren Rate an Opportunitätseinstellungen liegen.